



Mitteilungen aus dem Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Mittelweser e. V.



:: Düngerverordnung

Seit Mai 2020 ist die neue Düngerverordnung in Kraft. Wer eine Stoffstrombilanz erstellen muss und welche Grenzen für die Stickstoffausbringung gelten? **Seiten 2/3**



:: Herdbuchzucht

Fred Eickhorst betreibt als einer der letzten Landwirte in Niedersachsen eine Schweineherdbuchzucht. Die Eber verkauft er heute ab Hof. Auktionen gibt es nicht mehr. **Seite 5**



:: Ausbildungsstart

Fünf Azubis nahmen Anfang August ihre Ausbildung beim Landvolk Mittelweser und in der Contax GmbH auf, um Steuerfachangestellte oder Kaufräuf für Büromanagement zu werden. **Seite 8**

Aktuelles

Agrardiesel

Mittelweser (ks). Die Abgabefrist für die Agrardieselerückvergütung endet zum 30. September 2020. Bis zu diesem Datum hat der Antrag unterschrieben beim zuständigen Hauptzollamt vorzuliegen (Ausschussfrist). Neuantragsteller, die noch keine eigene Agrardieselnummer erhalten haben, nutzen die 999 999, um somit den Erstantrag anzuzeigen. In diesem Fall kann nur das ausführliche Antragsformular verwendet werden. Antragsteller, die im letzten Jahr bereits einen Antrag gestellt und keine Rückzahlungsaufforderung erhalten haben, können den Kurzantrag nutzen. Die Anträge sind bequem online zu stellen und werden digital übermittelt und nach Eingang der Unterschrift innerhalb von 14 Tagen bearbeitet. Papieranträge sind durchaus noch möglich, unterliegen aber einer wesentlich längeren Bearbeitungszeit. Der Vergütungssatz liegt nach wie vor bei 21,48 Cent pro Liter Diesel.



www.facebook.com/landvolk.mittelweser

LV MEDIEN

Verlag LV Medien GmbH
Hauptstr. 36-38, 28857 Syke

Redaktion und Anzeigen:

Tel.: 04242 595-55

Fax: 04242 595-80

Mail: presse@landvolk-mittelweser.de

Auf Tuchfühlung mit Sau und Ferkel

„Bauer sucht Besucher“ in Nienstedt mit vielen Besuchern



Karsten Kehlbeck (Bild links, 2.v.r.) nahm sich viel Zeit, um alle Fragen seiner Besucherinnen und Besucher zu bearbeiten. Die durften auch mal ein Ferkel streicheln und sich ganz genau in dem Ställen umsehen. **Foto: Suling-Williges**



Nienstedt (ine). „Meine Frau wollte unseren Töchtern die Schweinehaltung zeigen“, erzählte Bernd Heyne aus Bassum. Wenig später schlossen Leni und Greta im Abferkelstall ein in der Nacht zuvor geborenes Ferkel in ihre Arme und waren genauso wie ihre Mutter Britta Gansberg begeistert von der Wärme, die das kleine Tier ausstrahlte.

Die „Bauer sucht Besucher“-Veranstaltung des Landvolk Mittelweser, die Britta Kaiser und Karsten Kehlbeck auf ihrem Sauenbetrieb in Bassum-Nienstedt Ende August anboten, schlug so gut ein wie noch keine andere ähnlich gelagerte Veranstaltung in den Vorjahren. Denn während sich ähnliche Angebote auf Milchvieh- und Legehennenbetrieben stets größter Beliebtheit erfreuen, stehen Schweine in der Beliebtheitskala interessierter Gäste meistens etwas weiter unten.

Nicht so diesmal: Fast 50 Anmeldungen von Menschen aus der Region gab es, die sich in zwei Gruppen aufgeteilt und unter Einhaltung aller geltenden Abstands- und Hygieneregeln in den Ställen umsahen. Und sich wunderten, als plötzlich eine Sau an ihnen

vorbeimarschierte. Denn in den Kastenständen nutzt Karsten Kehlbeck Selbstfanggitter, die fixiert werden können, die der Sau aber in der Regel ein selbstständiges Verlassen des Kastenstandes ermöglichen.

Während der Landwirt dann im Abferkelstall mehr über seine Arbeit erzählte, hatten die Besucherinnen und Besucher ausreichend Zeit, um die frisch geborenen Ferkel und die Sauen in Augenschein zu nehmen und in aller Ruhe zu beobachten. Insgesamt 540 Sauen gibt es auf dem Betrieb. Der Ferkelaufzuchtstall bietet Platz für 2.560 Ferkel, die dort bleiben, bis sie ein Gewicht von etwa 30 Kilogramm erreicht haben und dann an Schweinemäster weiter verkauft werden.

Wie der konkrete Ablauf in seinem Betrieb aussieht, erläuterte Karsten Kehlbeck seinen Gästen gleich zu Beginn. Er nahm sie immer mit in die Mitte des Geschehens, damit sie sich hautnah einen Eindruck von der Haltung der Tiere machen konnten. Dass er seine tragenden Sauen in Transponder-Ställen auf Stroh hält, kam bei den Gästen gut an. Er zeigte ihnen aber auch, wo die Tiere sich bei heißen Sommertemperaturen

sehr viel lieber aufhalten: Denn dann machen sie es sich im Spaltenbereich bequem, der beide Stallteile miteinander verbindet. „Es geht darum, wie und nicht wie viele Tiere man hält“, erläuterte der Landwirt, der Rede und Antwort stand, wann immer ein Gast eine Frage hatte. Denn das ist auch die Intention der Aktion „Bauer sucht Besucher“: In überschaubaren Gruppen durch den Stall zu gehen, seine Fragen direkt loszuwerden – und sofort eine Antwort von kompetenter Stelle zu bekommen.

Könnten die Ferkel nicht einfach länger bei der Sau bleiben, wollte ein Besucher wissen. „Unsere Sauen haben eine hohe Milchleistung“, sagte Karsten Kehlbeck. Säugten sie zu lange, setze ein nicht wünschenswerter Effekt ein: „Dann bekommen wir Hungerhaken, die wir anschließend wieder aufpäppeln müssen.“ Die Besucherinnen und Besucher waren am Ende begeistert und bezeichneten die zweistündige Runde durch den Betrieb als informativ und interessant. Und ganz nebenbei hatte sicher mancher von ihnen das ein oder andere Vorurteil fallen gelassen.

Änderungen bei ökologischen Vorrangflächen

Wechsel von Zwischenfruchtanbauflächen bis 1. Oktober möglich

Mittelweser (ks). Die im Sammelantrag 2020 angegebenen Zwischenfruchtflächen sind bis spätestens 1. Oktober 2020 auszusäen. Sollten Änderungen im Anbauplan erforderlich sein, so können die Zwischenfruchtflächen durchaus noch getauscht werden.

Ein Tausch solcher Flächen ist anzeigenpflichtig bei der Bewilligungsstelle über den sogenannten Modifikationsantrag. In diesem Jahr wird dieser Antrag online über das ANDI-Programm gestellt. Dabei ist zu beachten, dass eine Verringerung der angegebenen Flächen zuläs-

sig ist, sofern die Fünf-Prozent-Grenze nicht unterschritten wird. Eine Vergrößerung der Zwischenfruchtflächen gegenüber dem Sammelantrag vom 15. Mai 2020 ist nicht zulässig. Ist der neu angegebene Schlag größer als der



Abgang, so ist über ANDI zunächst ein Änderungsantrag mit der entsprechenden Schlagteilung zu stellen. Ist der Datenbegleitschein unterschrieben bei der zuständigen Bewilligungsstelle abgegeben und die Änderung eingestellt, so kann im zweiten Schritt der Modifikationsantrag gestellt werden. Auch hier ist ein unterschriebener Datenbegleitschein einzureichen. Er gilt nach zehn Tagen als genehmigt, sofern keine andere Mitteilung von der Bewilligungsstelle erfolgt. Unterbleibt die Meldung, wird die Greeningprämie anteilig bis vollständig gekürzt.

Kommentar



Liebe Mitglieder,

das Wohl unserer Betriebe wird wesentlich von der Politik bestimmt. Bauern haben sich schon von jeher mit dem wechselnden Wetter und schwankenden Erträgen auseinander gesetzt und dafür Vorräte gebildet, sofern es denn die Erträge hergaben. Durch die Globalisierung, beginnend eigentlich schon mit dem Import von Guano und Getreide mit den Großseglern aus der „Neuen Welt“, sind die Preise für unsere Produkte sehr volatil geworden. Die Verschuldung der Bauern hat zugenommen. Das hat schon in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts zu Bauernprotesten und Demonstrationen geführt. Die Katastrophen der Weltkriege haben jeweils dazu geführt, dass sich die Menschen wieder darauf besonnen haben auch eine heimische Lebensmittelproduktion zu erhalten. Aus diesen Erfahrungen ist die Gemeinsame Agrarpolitik in Europa entstanden, mit abgesicherten Produktpreisen für die Bauern und Zollschränken für Agrarimporte. Durch zahllose Reformen und Handelsabkommen wurden sowohl der Außenschutz als auch die abgesicherten Preise immer weiter abgebaut. Die Zauberworte waren Gemeinsamer Markt (mit gleichen Wettbewerbsbedingungen unter den europäischen Mitgliedsländern) und produktneutrale Ausgleichszahlungen für die Flächenbewirtschaftung. Beides wird immer weiter abgebaut und beschleunigt den Strukturwandel und auch die Fähigkeit, die Menschen in Deutschland mit heimischen Produkten ernähren zu können. Neben den Risiken durch Wetter und volatile Märkte ist für die deutschen Landwirte zunehmend das Politikrisiko dominierend. Man verabschiedet sich in Deutschland immer mehr von gleichen Wettbewerbsbedingungen im Europäischen Markt. Entgegen vollmundiger Behauptungen wird ein deutscher Sonderweg nach dem anderen beschritten, natürlich ohne entsprechenden Ausgleich der entstehenden innereuropäischen Wettbewerbsnachteile für die deutschen Bauern. Die Hoffnung durch Corona auf die Anerkennung einer Systemrelevanz der heimischen Landwirtschaft hat sich leider nicht erfüllt. Die Regale sind voll, die Produktion wandert ins Ausland, die ländlichen Räume werden abgehängt und die Politik macht Schulden auf Kosten der kommenden Generationen, bis zum nächsten Knall.

Tobias Göckeritz
Vorsitzender

Agrarberatung

Liebe Leserinnen und Leser,

der September ist gekommen, der Spätsommer leuchtet in seinen schönsten Farben. Die Erntedankfeste laden zum Innehalten ein, auch wenn sie in diesem Jahr überschaubar innerhalb der Familien gefeiert werden. Danken für das Gute, was die Natur hervorbringt. Danken für das Versorgtsein und Danken für den Überfluss. Danken für das Abgebenkönnen. Mit dem September sind auch wieder Fristen zu beachten, wie die Dokumentationspflicht für den voraussichtlichen Düngebedarf vor der ersten Gabe, die Meldung im Falle vom Wechsel der Zwischenfruchtflächen oder die Ausschlussfrist beim Agrardiesel. Fristen, die ins Geld gehen können bei Nichtbeachtung. Schmökern Sie sich durch unsere Agrarseite. Sie sind herzlich eingeladen.
Ihre Kristina Steuer.

Grenze bleibt bestehen

170 Kilogramm Stickstoff sind erlaubt

Mittelweser (Iwk). Die Einhaltung der Betriebsobergrenze für Stickstoff, umgangssprachlich „170-N-Grenze“, bleibt auch nach der Novellierung der Düngeverordnung vom 30. April bestehen. Auch die Ermittlung der Betriebsobergrenze erfolgt nach bekanntem Schema. Für weitere Infos zu diesem Thema, lesen Sie bitte weiter.

Offenbar hat es im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der novellierten Düngeverordnung bei einigen Landwirten und Beratern Missverständnisse bzgl. der Berechnung der zulässigen Menge an organischen sowie organisch-mineralischen Düngern gegeben. Die Prüfdienste der Landwirtschaftskammer weisen darauf hin, dass zwar die Pflicht zur Erstellung von Nährstoffvergleichen entfallen ist. Das heißt, dass für das laufende Düngejahr 2020 kein gesamtbetrieblicher Nährstoffvergleich mehr erstellt werden muss. Anstelle dessen tritt eine

Art Schlagkarteipflicht, die die Landwirte verpflichtet jede Düngungsmaßnahme schlaggenau mit Art, Menge und Nährstoffgehalten jedes aufgebrauchten Düngemittels binnen zwei Tagen aufzuzeichnen.

Nicht entfallen ist jedoch die seit Jahren geltende sogenannte 170-N-Grenze, wonach im Betriebsdurchschnitt nicht mehr als 170 Kilogramm Gesamt-N je Hektar aus organischen und organisch-mineralischen Düngern ausgebracht werden dürfen. Die seit Jahren geltende 170-N-Grenze ist unabhängig vom Düngebedarf und gilt gemäß Nitratrichtlinie EU-weit.

Die Berechnung erfolgt weiterhin nach den bekannten Regeln, eine Berechnung mittels Aufsummierung der in Einzelschlagkarteien dokumentierten gestreuten Tonnagen und N-Gehalte je Kubikmeter ist nicht zulässig.

Die Einhaltung der 170-N-Grenze wird bei düngerechtlichen Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe weiterhin für die Düngejahre 2019, 2020 und folgende geprüft. Den landwirtschaftlichen Betrieben wird empfohlen, wie bisher zu Jahresbeginn überschlägig die jeweilige N-Menge aus Organik zu berechnen, um sich ggf. im Jahresverlauf durch Abgabe von Nährstoffmengen noch anpassen zu können.

Novellierte Düngeverordnung 2020

Seit dem 1. Mai 2020 ist die novellierte Düngeverordnung bundesweit gültig. Folgende Änderungen sind zu beachten:

1. Der einzelbetriebliche Nährstoffvergleich fällt ab 2020 weg. Dafür ist die schlagbezogene tatsächliche N- und P-Düngung innerhalb von zwei Tagen aufzuzeichnen. Bei organischen Düngern sind der Gesamtstickstoff und der verfügbare Stickstoff (NH₄) aufzuführen. Als Dokumentationshilfe finden Sie auf unsere Homepage unter Service, Download einen Vordruck für eine Schlagkartei.
2. Bei Weidehaltung sind Art und Anzahl der Tiere sowie die Anzahl der Weidetage für die jeweilige Weidefläche zu dokumentieren. Die Düngebehörde wird dazu entsprechende EDV-Anwendungen bzw. Formulare zur Verfügung stellen.
3. Die Summen der aufgebrauchten Nährstoffe N und P müssen der Düngebedarfsermittlung entsprechen und zum 31. März des Folgejahres vorliegen.
4. Die Grenze von 170 kg/ha Gesamt-N aus organischen Düngern gilt weiterhin. Bei der Berechnung sind Flächen mit Düngeverbot oder Einschränkung (Brache, Blühstreifen u.a.) herauszurechnen.
5. Eine Überschreitung des ermittelten N-Düngebedarfes um max. zehn Prozent ist nur zulässig, wenn regional eintretende Umstände (Witterungsereignisse) vorliegen und von der Düngebehörde veröffentlicht wurden.

6. Vom 1. September bis zum 30. Oktober dürfen auf Grünland und mehrjährigem Ackerfutterbau max. 80 Kilogramm Gesamt-N durch flüssige organische Düngemittel ausgebracht werden.

7. Eine erfolgte Herbst-N-Düngung bei Raps und Wintergerste ist auf die nachfolgende Frühjahrsdüngung (NH₄) anzurechnen.

8. Abstandsaufgaben zu oberirdischen Gewässern auf hängigen Flächen: Verbot der N- und P-Düngung zwischen drei und zehn Meter je nach Hangneigung.

9. Die Sperrfrist für die Düngung mit Kompost und Festmist von Huf- und Klautieren gilt nun vom 1. Dezember bis zum 15. Januar.

10. Auf gefrorenem Boden ist jegliche N- und P-Düngung verboten, auch wenn der Boden tagsüber auftaut.

11. Die Anrechnung der Mindestwirksamkeit beträgt bei:

- Rindergülle:** Ackerland 60% Grünland 50%
- Schweinegülle:** Ackerland 70% Grünland 60%
- Flüssige Gärreste:** Ackerland 60% Grünland 50%

Auf der Internetseite der LWK Niedersachsen können alle Details der neuen Düngeverordnung unter dem Webcode 01036754 eingesehen werden. Über die weitergehenden Einschränkungen der Düngung in den roten Gebieten, die ab dem 1. Januar 2021 in Niedersachsen gelten, werden wir Sie später informieren.
Quelle: LWK

Ihre Ansprechpartner für die Düngeberatung:

Dirk Kleemeyer

M: d.kleemeyer@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 5950
F: 04242 59580

Thomas Wagenfeld

M: t.wagenfeld@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 5950
F: 04242 59580

Stoffstrombilanz

Seit 2018 ist die Verordnung in Kraft / Wer muss bilanzieren?

Mittelweser (Iwk). Die Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung - StoffBiIV) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Im Zuge der Verordnung müssen aufzeichnungspflichtige Betriebe bereits jetzt ihre Belege über Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben dokumentieren. In diesem Artikel können Sie mit einem Schema kontrollieren, ob Ihr Betrieb aufzeichnungspflichtig ist oder nicht. Zudem wird erläutert, was zu dokumentieren ist und welche Fristen dabei zu beachten sind.

Wer ist zur Erstellung einer Stoffstrombilanz ab 2018 verpflichtet?

Gemäß der Verordnung sind zukünftig Betriebe mit hohem Viehbesatz, flächenlose tierhaltende Betriebe und Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger aus zur Stoffstrombilanzierung verpflichteten Betrieben aufnehmen, verpflichtet eine Stoffstrombilanz erstellen. Mit dem nachfolgenden Schema können Sie kontrollieren, ob Ihr Betrieb/Betriebsteil aufzeichnungspflichtig ist gem. StoffBiIV oder nicht.

Was muss dokumentiert werden?

Gem. § 4 und 5 der StoffBiIV müssen die dem Betrieb zugeführten und abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor ermittelt werden. Die zugeführten und abgegebenen N- und P-Mengen sind auf Grundlage von Lieferscheinen, Rechnungen und unter Heranziehung des jeweiligen Gehaltes an N und P (Deklaration) dieser Stoffe und Nutztiere zu ermitteln.

Tabelle 1 zeigt, welche Nährstoffzufuhren und welche Nährstoffabgaben dokumentiert werden müssen:

Hilfreich ist dabei immer der Grundgedanke, was verlässt den Betrieb bzw. was wird vom Betrieb aufgenommen. Z. B. verlässt Getreide, welches an das eigene Vieh verfüttert wird, nicht den Betrieb und muss somit für die StoffBiIV nicht dokumentiert werden.

Die Nährstoffgehalte sind zu ermitteln über die vorgeschriebene Kennzeichnung (zum Beispiel bei Futtermitteln), über wissenschaftlich anerkannte Methoden oder durch Daten von der zuständigen Landesbehörde. Analog zu der Düngeverordnung gibt es ein umfangreiches Tabellenwerk zu den Inhaltsstoffen als Anlage der StoffBiIV. Bereits abgestimmte Daten der aufzeichnungspflichtigen Stoffe gem. DüV (z.B. Gehalte von den Anbaukulturen, Wirtschaftsdüngern) werden analog übernommen. Entsprechende Tabellen werden wir in Kürze online stellen.

Im Rahmen der Dokumentation sind folgenden Punkte zu beachten:

- Die Stoffstrombilanz muss zusätzlich erstellt werden, sie entbindet nicht von der Aufzeichnungspflicht Nährstoffvergleich gem. DüV. Dabei muss der Bezugszeitraum Stoffstrombilanz identisch sein mit dem Bezugszeitraum Nährstoffvergleich.
- Wenn ein Betrieb sich nach § 8 Abs. 1 DüV für das Kalenderjahr entschieden hat, muss er ab 1. Januar 2018 beginnen.

Wenn sich der Betrieb für das Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) oder einen anderen zwölfmonatigen Zeitraum (s. § 2 Satz 1, Nr. 4 DüV) entschieden hat, muss er ab diesem Zeitraum beginnen, d. h. bei Wahl des Wirtschaftsjahres am 1. Juli 2018.

Die jeweiligen Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben gem. StoffBiIV sind spätestens drei Monate nach der jeweiligen Zufuhr und Abgabe aufzuzeichnen.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bezugsjahres sind die Ausgangsdaten und Ergebnisse aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.

Änderungen im Betrieb (Viehhaltung aufstocken, Aufnahme WD) im jeweiligen Bezugszeitraum können zur Aufzeichnungspflicht Stoffstrombilanz in diesem Bezugszeitraum führen.

Bei steuerlich getrennten Betriebsteilen müssen innerhalb der Betriebsteile ggf. Lieferscheine/Rechnungen erstellt werden, damit die Nährstoffzufuhren und -abgaben dem richtigen Betrieb zugeordnet werden.

Wie wird die Stoffstrombilanz bewertet?

Im Rahmen der StoffBiIV wird derzeit lediglich die Bilanz der Stickstoffzufuhr und -abgabe im dreijährigen Mittel bewertet. Die Phosphor-Bilanzierung muss

jeweils für den Dokumentationszeitraum vorliegen, wird aber nicht über drei Jahre gemittelt und auch nicht bewertet.

Der Betriebsleiter hat sicherzustellen, dass im Durchschnitt der letzten drei Bezugsjahre der zulässige Bilanzwert von 175 Kilogramm N je Hektar und Jahr nicht überschritten wird oder der nach Anlage 4 Tabelle 1 zulässige dreijährige betriebsindividuelle Bilanzwert um nicht mehr als zehn Prozent überschritten wird. Dabei hat der Betriebsleiter die Wahlmöglichkeit bei der Bewertung.

Die Bewertung kann zu folgenden Terminen in Abhängigkeit vom Bezugszeitraum erstmals erfolgen:

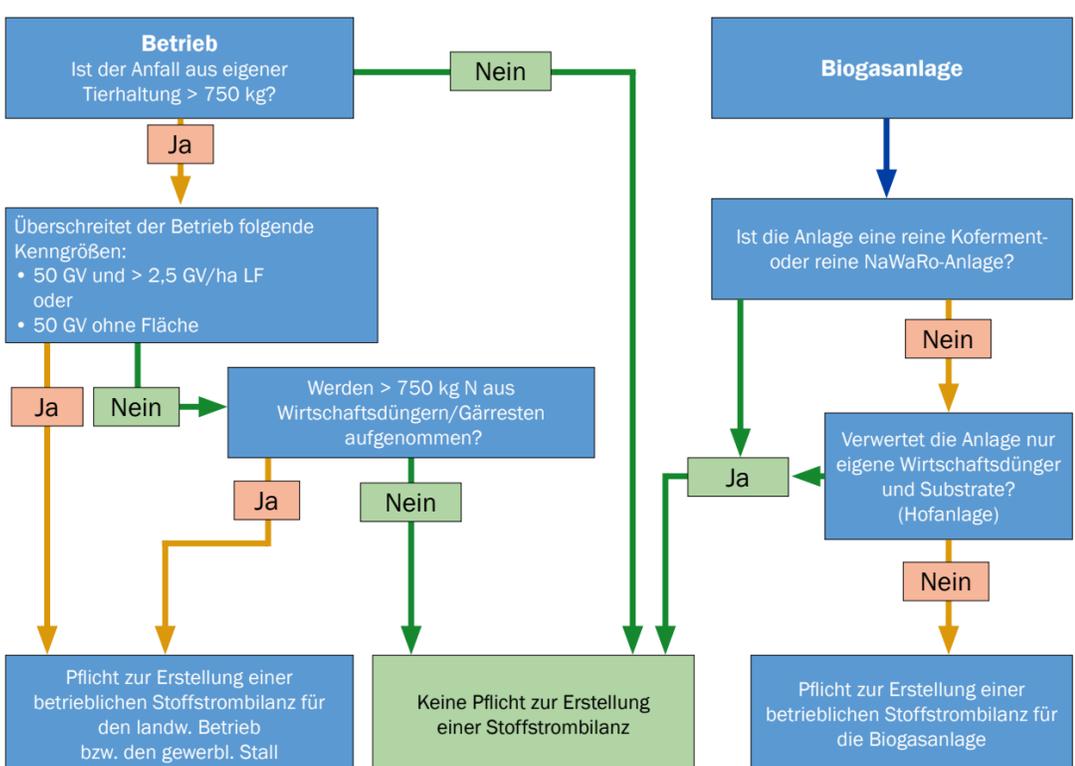
- Bezugszeitraum Kalenderjahr erstmals bis zum 30. Juni 2021
- Bezugszeitraum Wirtschaftsjahr erstmals bis zum 31. Dezember 2021

Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle eine Überschreitung fest, kann sie anordnen, dass der Betriebsleiter innerhalb von sechs Monaten an einer von der nach Landesrecht zuständige Stelle anerkannten Beratung teilzunehmen hat.

Wer handelt ordnungswidrig im Sinne der StoffBiIV?

Ordnungswidrig im Sinne der StoffBiIV handelt, wer eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder eine Aufzeichnung oder einen dort genannten Beleg nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Schema: Wer ist zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet? (StoffBiIV vom 14.12.2017)



| Nährstoffzufuhr | Nährstoffabgabe |
|---|---|
| 1. Düngemittel insgesamt - davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft | 1. Pflanzliche Erzeugnisse |
| - davon sonstige organische Düngemittel | 2. Tierische Erzeugnisse |
| 2. Bodenhilfsstoffe | 3. Düngemittel insgesamt - davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft |
| 3. Kultursubstrate | - davon sonstige organische Düngemittel |
| 4. Pflanzenhilfsmittel | 4. Bodenhilfsstoffe |
| 5. Futtermittel | 5. Kultursubstrate |
| 6. Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial | 6. Pflanzenhilfsmittel |
| 7. Landwirtschaftliche Nutztiere | 7. Futtermittel |
| 8. Stickstoffzufuhr durch Leguminosen | 8. Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial |
| 9. Sonstige Stoffe | 9. Landwirtschaftliche Nutztiere |
| | 10. Sonstige Stoffe |

Tabelle 1: Nährstoffzufuhren und -abgaben

Herbstdüngung – gute Planung ist notwendig

Novelle der Düngeverordnung birgt wesentliche Neuerungen

Mittelweser (Iwk). Mit der Getreidernte beginnen die Überlegungen für die Folgenutzung der Flächen in der nächsten Saison. Gleichzeitig kommt die Frage nach einer möglichen Herbstdüngung ins Spiel. Von der nachfolgenden Kultur ist auch eine mögliche Düngung im Herbst abhängig. Diese sollte daher gut vorgeplant sein, denn mit der Novelle der Düngeverordnung sind einige wesentliche Neuerungen zu beachten, die in diesem Artikel beschrieben werden.

Mit den neuen rechtlichen Vorgaben der am 1. Mai 2020 in Kraft getretenen Düngeverordnung sind die Möglichkeiten für die Düngung im Herbst noch einmal konkretisiert und geändert worden. Grundsätzlich sind aber die Vorgaben der DüV aus 2017 bestehen geblieben.

Ein kurzer Überblick:

- Nach wie vor bezieht sich die Düngung nach der Ernte nicht nur auf organische Dünger, wie Gülle, Gärreste, Geflügelmiste etc., sondern auf alle stickstoffhaltigen Düngemittel, also auch mineralische N-Dünger. Ausgenommen sind davon Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Komposte. Diese dienen aufgrund der geringen N-Verfügbarkeiten der Ernährung der Hauptfrucht in der folgenden Vegetationsperiode. Die Gefahr von Stickstoffverlagerungen ist zu diesem Zeitpunkt gering.
- Die Stickstoffdüngung im Herbst ist ebenfalls am N-Bedarf der Kultur sowie den bekannten Höchstmengen (max. 60 Gesamt-N/30 NH₄-N) auszurichten. Vor der Düngung muss der Düngebedarf ermittelt und dokumentiert werden. Nach welcher Vorgehensweise der N-Bedarf der jeweiligen Kultur ermittelt und die maximal zu düngende N-Menge berechnet wird, ist durch die Düngebehörde bereits in der LAND&FORST Nr. 28/2020 erläutert worden.

Folgerichtig wirkt sich die Bedarfsermittlung im Herbst und die daraus resultierende Anrechnung der Düngung nach den neuen Vorgaben nicht nur auf die Düngung der unmittelbar folgenden Hauptvegetation aus, sondern reicht je nach Zeitpunkt, Düngerform (fest, flüssig) und Kultur auch möglicherweise noch in das weitere Folgejahr hinein. Deshalb gilt es folgende Fragen zu klären:

- Welche Kulturen können im Herbst noch gedüngt werden?
- Welche N-Mengen können zu den Kulturen aufgebracht werden?
- Welche N-Mengen müssen im folgenden Jahr zu den Hauptkulturen angerechnet werden?

Zukünftige rechtliche Regelungen

Über den § 4 (1) 5. der DüV ist die organische Düngung zu den Vorkulturen des Vorjahres mit einem Abschlag von zehn Prozent bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr zu berücksichtigen. Diese Regelung galt bereits mit der DüV von 2017.

Mit der neuen Regelung in § 4(1) 7. muss zukünftig auch der verfügbare N-Anteil aus der Herbstdüngung zu Wintergerste und Wintergerste bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr zu diesen beiden Kulturen berücksichtigt werden. Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt die Anrechnung der zehn Prozent N-Nachlieferung nach §4 (1) 5. dann zu Raps und Gerste zusätzlich berücksichtigt werden muss, konnte bis Redaktionsschluss nicht endgültig geklärt werden. Dieses wird dann zur Düngebedarfsermittlung im Frühjahr 2021 relevant.

Was geht also noch?

Um Licht in das Dunkel zu bringen, soll an verschiedenen Beispielen die zukünftige Vorgehensweise bei der Berechnung der maximal zulässigen Düngermenge und der daraus abzuleitenden Anrechenbarkeit bei der Düngebedarfsermittlung im Folgejahr erläutert werden. Dabei wird an ver-



Foto: Ehrecke / pixabay.de

schiedenen ausgewählten Fruchtfolgepaaren die Vorgehensweise (bei der Berechnung der möglichen Düngermenge im Herbst sowie bei der Anrechnung im Folgejahr) beschrieben.

Fruchtfolge in Ackerbauregionen

In Ackerbauregionen stehen Zuckerrüben, Winterraps und Wintergerste in der Fruchtfolgeward an vorderster Stelle. Zunehmend wird auch Silo- bzw. Körnermais eingebunden, um den Blattfruchtanteil zu erhöhen und den Druck enger Fruchtfolgen zu entschärfen. Winterraps und Wintergerste sind die beiden Kulturen, zu denen nach der geltenden Düngeverordnung eine Düngung im Herbst noch möglich ist. Neu ist seit der Novelle vom 1. Mai, dass der im Herbst ausgebrachte N-Dünger bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr mit dem verfügbaren N-Anteil (i. d. R. die Summe aus Nitrat- und Ammoniumstickstoff) anzurechnen ist. Zu beachten ist, dass bei organischem Dünger aufgrund der kaum messbaren Nitrat-Gehalte dieses dem jeweiligen NH₄-Anteil entspricht und nicht dem anrechenbaren Anteil! Bei mineralischen N-Düngern muss der Stickstoff-Gehalt zu 100 Prozent abgezogen werden.

Wie ist also in diesem Beispiel vorzugehen und welche N-Mengen aus der Herbstdüngung und der organischen Düngung zu den Vorkulturen des Vorjahres sind für die Düngebedarfsermittlung relevant?

In einer Fruchtfolge mit Raps und Weizen können im Herbst bis zu 60 kg Gesamt-N oder 30 kg NH₄-N zu Raps ausgebracht werden. Je nach Düngerform muss zunächst die maximal auszubringende Düngermenge berechnet werden. Hinweise und Beispiele dazu sind auf der Homepage der LWK Niedersachsen unter dem Webcode 01036991 in der Tabelle „Beispielrechnungen zur ordnungsgemäßen Düngung im Herbst“ zu finden. Je nach Düngerform ist in der Regel der Gesamt-N- oder der NH₄-Gehalt die limitierende Grenze für die maximale Düngermenge. Die zuerst erreichte bzw. berechnete Grenze legt die max. zulässige Düngermenge für die im Herbst auszubringende N-Menge fest. In der Regel liegt der NH₄-Anteil bei flüssigen organischen Düngern bei rund 50 Prozent vom Gesamt-Stickstoffgehalt. Geflügelmiste, wie z. B. Puten- oder Hähnchenmiste oder auch HTK enthalten eher geringere NH₄-Gehalte. Die entsprechenden N-Gehalte der organischen Dünger ergeben sich bei der Aufnahme organischer Dünger aus der Deklaration, bei Verwendung von im Betrieb anfallenden organischen Düngern können auch Richtwerte der LWK Niedersachsen (Webcode: 01032851, Tabelle: „Nährstoffgehalte in organischen Düngern“) herangezogen werden. In „roten Gebieten“ ist nach der Landesdüngerverordnung eine Wirtschaftsdüngeranalyse verpflichtend. Die N-Gehalte bei mineralischen Düngern sind zu 100 Prozent anzusetzen.

Folgendes Beispiel soll die Vorgehensweise verdeutlichen (Tab.1): Bei einer Gülle mit fünf Kilogramm Ges-N und zwei Kilogramm NH₄-N berechnet sich die im Herbst max. zulässige Düngermenge aus der zuerst erreichten Grenze, demzufolge können max. zwölf Kubikmeter zum Raps ausgebracht werden.

| Düngerform | max. 60 kg Gesamt-N | max. 30 kg NH ₄ -N | max. Ausbringungsmenge |
|---|---|---|------------------------|
| Gülle mit 5 kg Gesamt-N und 2 kg NH ₄ -N | 60 kg Gesamt-N / 5 kg = 12 m ³ | 30 kg NH ₄ -N / 2 kg = 15 m ³ | 12 m ³ |

Tabelle 1: Berechnung der maximalen Ausbringungsmenge

Wie ist nun in der Düngebedarfsermittlung (DBE) im folgenden Frühjahr vorzugehen?

Im Frühjahr muss der verfügbare N-Anteil (NH₄-N) aus der Herbstdüngung in der DBE angerechnet werden, nach der oben beschriebenen Rechnung (12m³ + 2kg NH₄-N) sind demzufolge 24 kg N abzuziehen.

Des Weiteren ist nach §4 (1) 5 auch die N-Nachlieferung aus der organischen Düngung zu den Vorkulturen des Vorjahres mit zehn Prozent in Abzug zu bringen. In der Düngebedarfsermittlung müssten, im vorliegenden Beispiel zum Winterraps, nochmal zehn Prozent des organischen N in Abzug gebracht werden, sofern eine organische Düngung zur vorangegangenen Kultur erfolgt wäre. Nach Abzug des dann vorliegenden aktuellen Nmin-Wertes errechnet sich dann die noch im Frühjahr zu düngende restliche N-Menge.

Im ersten Beispiel bleiben für die Düngung des Rapses nach Abzug aller zu berücksichtigenden N-Mengen rund 146 kg N/ha übrig. In Abzug werden 24 kg verfügbares N aus der Herbstdüngung sowie der dann aktuelle Nmin gebracht. Dieser ist in diesem Beispiel mit 35 kg N kalkuliert. Weitere Abschläge, wie z. B. für den Humusgehalt, sind hier nicht berücksichtigt worden.

Damit der Raps mit dieser Stickstoff-Menge einen guten Pflanzenbestand mit einer entsprechenden Ertragsersparnis bilden kann, ist eine gute Vorwinterentwicklung notwendig. Diese setzt optimale Startbedingungen im Herbst voraus. Pflanzenbauliche Faktoren, wie eine gute und frühe Saatbettbereitung mit einer intensiven Bodenlockerung in Kombination mit einem standortangepassten Saattermin und der Auswahl gesunder, winterharter Sorten gewinnen in dieser Hinsicht zunehmend an Bedeutung, da so eine effiziente N-Verwertung zu gewährleisten ist. Es gilt also abzuwägen und zu prüfen, ob die Düngung im Herbst notwendig ist oder besser ins Frühjahr verlagert werden kann, um dann eine höhere Stickstoffausnutzung zu ermöglichen.

Da derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, inwieweit der organische

angebaut. Dieses wird im Herbst und April vor der Aussaat des Silomais beerntet. Da im Herbst eine Ernte erfolgt, kann das Ackergras mit 80 kg organischem Stickstoff angedüngt werden. Zu Vegetationsbeginn werden noch einmal 60 kg organischer Stickstoff zum 1. Schnitt ausgebracht. Bei der Düngebedarfsermittlung zur Wintergerste müssen also zunächst 24 kg verfügbares N aus der Herbstdüngung und der aktuelle Nmin-Wert angesetzt werden.

Zur Folgekultur Silomais ist bei der Bedarfsermittlung in 2022 der zur Gerste und Ackergras ausgebrachte organische Stickstoff in Abzug zu bringen. In der Summe 16 kg N zuzüglich des aktuellen Nmin-Wertes und – mit zehn Prozent N-Nachlieferung aus der Herbstdüngung zur Wintergerste kalkuliert – noch einmal sechs Kilogramm N. So stehen zur Düngung des Silomais 128 kg N zur Verfügung.

Anhand dieser Berechnungsbeispiele wird deutlich, dass es schon im Vorfeld der Fruchtfolgeplanungen sinnvoll ist, die auszubringenden Stickstoffmengen zu dokumentieren und die Nachlieferung aus der Organik sowie den verfügbaren Stickstoff aus der Herbstdüngung bei der Düngebedarfsermittlung in der Hauptvegetation einzukalkulieren. Weitere Berechnungsbeispiele zu den Möglichkeiten einer Herbstdüngung und der Berücksichtigung der rechtlich geforderten Abschläge bei verschiedenen Fruchtfolgen finden Sie im Anhang.

Fazit:

- Die Herbstdüngung steht nach der neuen Düngeverordnung weiterhin stark im Fokus.
- Grundsätzlich muss zunächst ermittelt werden, ob ein Düngebedarf vorliegt.
- Für die Kulturen Raps und Gerste muss der im Herbst ausgebrachte Stickstoff bei der Bedarfsermittlung im Frühjahr angerechnet werden.
- Diese Regelung gilt sowohl für organische als auch mineralische Stickstoffdünger.
- Die Notwendigkeit einer Herbstdüngung in Wintergerste und Winterraps sollte daher unbedingt geprüft und eine mögliche Verlagerung ins Frühjahr überlegt werden.
- Eine gute Fruchtfolgeplanung ist wichtig, um mit den über die Düngeverordnung geregelten Anrechenbarkeiten und Abschlägen den Überblick über die ausgebrachten Stickstoffmengen zu behalten.



Ferkelerzeuger/innen aufgepasst!



Unsere **Schulung** zum Erwerb der **Sachkunde zur Ferkelkasteration unter Inhalationsnarkose mit Isofluran** (nach FerkBetSachKV) befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Sie können aber schon jetzt Ihr Interesse bei uns bekunden.

Kontaktieren Sie uns dafür bitte telefonisch oder per E-Mail. Wir setzen Sie dann gerne auf die Interessentenliste.

Über den weiteren Ablauf und die genauen Termine werden wir Sie zeitnah informieren. Die aktuellen Informationen finden Sie auch jederzeit auf unserer Homepage.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre Deula Nienburg

Ansprechpartnerin: Jana Ingwersen

Telefon: 05021 – 97 28 12

E-Mail: jana.ingwersen@deula-nienburg.de

Homepage: www.deula-nienburg.de



Landvolk fordert „5G auf jeder Wiese“

Digitalisierung schreitet im ländlichen Raum nach wie vor eher schleppend voran

Mittelweser (Ipd). Eine verlässliche digitale Infrastruktur ist für Landwirte heutzutage genauso wichtig wie ein gut befahrbarer Feldweg. „Wir brauchen ein leistungsfähiges Netz nicht nur an jeder Milchkanne, sondern auch auf jeder noch so abgelegenen Wiese“, bekräftigt Landvolk-Vizepräsident Dr. Holger Hennies. „Nur so können wir die digital gestützten Zukunftstechnologien bei der Düngung und bei der mechanischen Unkrautbekämpfung sinnvoll einsetzen“, begründet Hennies die Forderung.

Moderne, computergestützte Technik wird auf den Höfen längst auch

im Stall sowie weiteren Häusern und Anlagen verwendet und benötigt. Aktuell können nach Angaben des Breitbandzentrums Niedersachsen-Bremen (BZNB) 87 Prozent aller Gebäude in Niedersachsen über einen Breitbandanschluss verfügen, der 30 MBit/s oder mehr im Download leistet. Da der 5G-Ausbau erst im Frühjahr dieses Jahres begann, gibt es laut BZNB noch keine flächendeckenden Daten. Die Versorgung mit 4G (LTE) liegt in Niedersachsen insgesamt bei ca. 95 Prozent. Die Versorgungszahlen Breitband/Mobilfunk lassen sich nicht für einzelne Betriebe zuordnen, sind aber regional

abbildbar. Hennies ist überzeugt, dass der Ausbau noch schneller vorangeht werden könnte. „Langwierige Genehmigungsverfahren und das Gerangel um Fördermittel müssen endlich der Vergangenheit angehören“, betont der Landwirt. „Wir Bauern können helfen, indem wir bei den Vorgesprächen mit den Netzbetreibern freien Zugang zu den Glasfaserleitungen einfordern. Das hat vielerorts schon gut geklappt.“ Flächen und Infrastrukturen, die sich

für den Mobilfunkausbau eignen, können von Besitzern an das Breitbandzentrum in Osterholz-Scharmbeck gemeldet werden. Die Vorschläge werden von dort aus an die Mobilfunknetzbetreiber weitergeleitet. Das BZNB hat für die Meldung ein Tool entwickelt, das den Nutzern ermöglicht, alle relevanten Daten zu erfassen. Es ist abrufbar unter www.niedersachsen-breitbandatlases.de/mapbender3/application/mobilfunkstandorte.

Das Land Niedersachsen plant weiterhin eine Mobilfunkförderung. Diese befindet sich aktuell im Notifizierungsverfahren der EU. Für das Jahr 2023 prognostiziert eine Studie des Bundesverband Breitbandkommunikation (Breko) einen Anstieg auf insgesamt 22 Millionen Glasfaseranschlüsse in Deutschland. Das Datenvolumen wachse rasant: Wurden im Jahr 2014 pro Festnetzanschluss noch 34 Gigabyte übertragen, waren es im vergangenen Jahr bereits 132 Gigabyte.

Aktionsplan Ausbildung

Land will Corona-Auswirkungen mindern

Oldenburg (age). Ergänzend zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (mehr dazu auf Seite 11) hat die Niedersächsische Landesregierung nun das Landesprogramm „Aktionsplan Ausbildung“ zur Unterstützung des niedersächsischen Ausbildungsmarktes verabschiedet. Das Landesprogramm mit einem Volumen von 18 Millionen Euro unterstützt sowohl Auszubildende als auch Betriebe. Beide sollen gestützt, motiviert und gestärkt werden, die besonderen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie für den regionalen Ausbildungsmarkt zu mindern.

Das Landesprogramm sieht folgende Unterstützungsmöglichkeiten vor:

Ausbildungsverträge verlängern: Betriebe, die Ausbildungsverträge verlängern, weil die Abschlussprüfung pandemiebedingt verschoben wurde und nicht innerhalb der regulären Ausbildungsdauer abgelegt werden kann oder weil die Prüfungsteilnehmenden durch die Prüfung fallen, erhalten für ihr Engagement eine Prämie in Höhe von 500 Euro.

Ausbildungsverträge zusätzlich abschließen: Ausbildungsbetriebe, die zusätzliche Ausbildungsplätze über die Probezeit hinaus zur Verfügung stellen, werden mit einer betrieblichen Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro unterstützt. Als zusätzlich gelten Ausbildungsverträge, die ab dem 1. Juni 2020 abgeschlossen wurden und über der durchschnittlichen Anzahl der Ausbildungsverträge der vergangenen drei Jahre liegen. Förderprogramme des Bundes mit gleichem Inhalt oder gleicher Zielrichtung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ausbildungskosten senken: Die überbetriebliche Ausbildung im Handwerk, der Landwirtschaft sowie der Bauwirtschaft und -industrie ist integraler Bestandteil der dortigen betrieblichen Ausbildung. Diese durch den Lockdown getroffenen Ausbildungsstrukturen werden finanziell gestützt.

Mobilität und Flexibilität belohnen: Die Mobilität von Jugendlichen, die ein Ausbildungsverhältnis außerhalb ihres Wohnortes (mindestens 45 Kilometer entfernt) eingehen oder die aufgrund dieser Entfernung den Wohnort wechseln, wird nach Ablauf der Probezeit mit einer Prämie in Höhe von 500 Euro honoriert. Damit kann regionalen Passungsproblemen in der COVID-19-Pandemie entgegengetreten und gleichzeitig die Besetzung angebotener Ausbildungsplätze in Niedersachsen gefördert werden.

Die Förderungen gelten u. a. für Ausbildungen in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung und dem Pflegeberufegesetz bzw. dem Altenpflegegesetz und erfolgt durch die NBank. Weitere Details und Anträge werden dort bereitgestellt. Antragstellungen werden voraussichtlich ab Oktober 2020 möglich sein.

Wir weisen darauf hin, daß auch Ausbildungsbetriebe gefördert werden, die beispielsweise bereits einen Ausbildungsvertrag pandemiebedingt verlängert haben, so daß im Sinne der Beteiligten ein Warten auf eine Bewilligung nicht notwendig ist. Die Förderungen bestehen längstens bis 2022 und können von Ausbildungsbetrieben in Anspruch genommen werden, die ihre Ausbildungsstätte in Niedersachsen haben bzw. von Auszubildenden, die in Niedersachsen wohnen und ihre Ausbildung in Niedersachsen absolvieren.

Des Weiteren unterstützt das Niedersächsische Wirtschaftsministerium Absolventinnen und Absolventen, die ab dem 1. Juli 2020 die Meisterprüfung erfolgreich ablegen, mit der Niedersächsischen Weiterbildungsprämie in Höhe von 1.000 Euro. Maßgeblich ist das Datum des Meisterprüfungszeugnisses. Förderberechtigt ist, wessen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort seit mindestens sechs Monaten vor der Prüfung in Niedersachsen liegt. Beratung, Antragsannahme und Bewilligung erfolgen über die NBank. Informationen erhalten Sie unter www.nbank.de/Privatpersonen/Ausbildung-Qualifikation/Weiterbildungsprämie/in-dex.jsp.

Auszubildende freigesprochen

32 Landwirte und vier Werker beenden ihre Ausbildung

Landkreis (sme). „Ihr habt euch für die Ausbildung zum schönsten Beruf der Welt entschieden.“ Diese selbstbewussten Worte gab Kreislandwirt Wilken Hartje den 36 Freigesprochenen mit auf den Weg. 32 junge Menschen, drei Frauen und 29 Männer, vollendeten im Landkreis Diepholz die Ausbildung zum Landwirt, vier weitere männliche Azubis haben erfolgreich die Ausbildung zum Werker in der Landwirtschaft in Freistatt abgeschlossen.

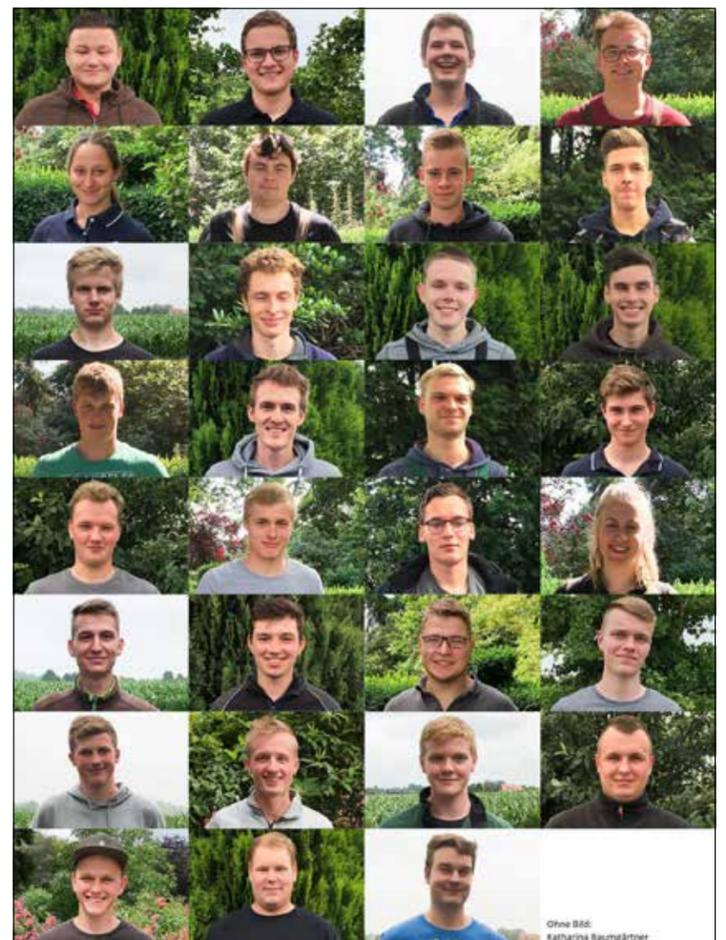
Aufgrund der Corona-Situation konnte die traditionelle Freisprechungsfeier nicht stattfinden. Dennoch, so Kreislandwirt Hartje, sei der Abschluss ein Grund zur Freude und ein Meilenstein auf dem weiteren Lebensweg: „Die Berufsausbildung ist mit dem Abschluss zum Landwirt nicht abgeschlossen, sondern nur der erste Schritt. Neben dem Besuch der Fachschule, dem Meisterkurs oder einem Agrarstudium ist lebenslanges Lernen natürlich unerlässlich, weil der Beruf des Landwirtes so komplex und vielseitig ist und regelmäßigen Veränderungen unterworfen ist.“ Die Rahmenbedingungen bezeichnete Hartje vor dem Hintergrund vieler umstrittener gesetzlicher Veränderungen als schwierig, sie würden aber den Reiz des abwechslungsreichen Berufes nur geringfügig schmälern.

Unter den Absolventen der Berufsschulen in Sulingen und Freistatt konnte Fabian Jung (Ausbildungsbetrieb Derboven, Warpe) die beste Note erreichen. Die besten Berichtshefte konnten

Arndt Frederik Lahmann (Meyer-Husmann, Sulingen), Birte Lohmann (Cord Spannhake, Herelse/Sulingen) und Maurice Johann (Sonnenhof, Vechta) vorweisen.

Der Kreislandwirt gab seinen frischgebackenen Berufskollegen auch noch

einen wichtigen Ratschlag für die Lebensgestaltung: „Denkt bitte trotzdem nicht nur an den Betrieb, sondern vergesst das Engagement für den ländlichen Raum ebenso wenig wie die wichtigen Freiräume für Familie und Freunde.“



: Die neuen Werker in der Landwirtschaft: Tjark Hammer, Jonas Korte, Phil-Matthias Reimann (alle drei Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, Freistatt), Maurice Rojahn (Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Sonnenhof, Vechta). (Fotos: Landwirtschaftskammer)

Die freigesprochenen Junglandwirte und ihre Ausbildungsbetriebe: Cedric-Johannes André (Brauer-Team Milch GmbH & Co. KG, Bruchhausen-Vilsen), Claas Coorßen (Dirk Sanderling, Hemsloh), Steffen Dreyer (Marvin Campe, Staffhorst), Malte Eggers (Martin Lübber, Uchte), Celine Ehlers (Hacke & Döhrmann GbR, Asendorf), Kai Eschenhorst (Stefan Rohlf, Ehrenburg), Maximilian Haake (Ole Töbelmann, Weyhe), Immo Idel (Carsten Bliedernicht, Ehrenburg), Alexander Johanning (Lars Nordbruch, Stuhr), Moritz Kuck (RZB Derboven, Warpe), Jonas Kemmann (Agrarhof Allhusen, Engeln), Justin Klaus (Maik Roselius, Schwarme), Moritz Kuck (RZB Derboven, Warpe), Arndt Frederik Lahmann (Hauke Meyer-Husmann, Sulingen), Sören Lampe (Jörn Kriesmann, Barver), Lukas Lenzmann (Alf Remke, Bas-

sum), Lukas Lettmann (Cord Klare, Mellingshausen), Henrik Logemann (Rahder Sand GbR, Dötlingen), Tim August Löhers (Karsen Brokering, Eydelstedt), Birte Lohmann (Cord Spannhake, Sulingen), Torben Lüder (Henrik Nackenhorst, Wagenfeld), Elias Malter (Patrick Wilkens, Sudwalde), Hanke Meyer (Achim Kehlbeck, Bruchhausen-Vilsen), Arne Michaelis (Carsten Bredthauer, Landesbergen), Pius Rasche (André Mahlstedt, Stuhr/Varrel), Tjard Scharrelmann (Lars Christian Oetker, Neuenkirchen), Niklas Seele (Hof Klanhorst, Petershagen), Tjark Sierck (Joachim Niebuhr, Asendorf), Matus Simanski (Betrieb Fangmeier, Rehden), Maik Tinnemeyer (Jens Schwichtenberg, Barnstorf), Bernd Westendorf (Carsten Zimdars, Bassum).

Fotos: Landwirtschaftskammer

twachtmann
TWACHTMANN VIEHHANDEL

Viehgeschäft Twachtmann GmbH

Wendener Straße 16
31634 Steimbke

Telefon 0 50 26 13 57
Fax 0 50 26 18 14
Email info@twachtmann-viehhandel.de
Homepage www.twachtmann-viehhandel.de

**„Unsere Logistik
Ihr Vorteil“**

Partner der Landwirtschaft

WIR LIEFERN IHNEN

- Motorenöl
- Gasmotorenöl
- Getriebeöl
- Hydrauliköl
- Industrieöl
- Bioöl
- Fette
- Lebensmitteltaugliches Öl
- Pumpen
- Diesel
- Ad Blue

- schnell, zuverlässig, frei Haus und zu einem fairen Preis...
- mit 30 Jahren Erfahrungen als freier Marken-Schmierstoffpartner
- 24 Std.- Diesel- Tankstelle an der B6

04240 – 1380 o. info@stofffregen-oel.de

Wir freuen uns auf Sie!!!

Stofffregen Mineralöle GmbH & Co. KG, Obere Heide 2, 28857 Syke - Wachendorf

Einer der letzten seiner Art

Jan Eickhorst aus Engeln hat sich auf die Schweineherdbuchzucht spezialisiert

Engeln (ine). Jan Eickhorst ist ein Landwirt, der eine Nische besetzt hat, die früher gar keine war. Der 56-Jährige besitzt einen von mittlerweile nur noch drei Betrieben in ganz Niedersachsen, die sich auf die Schweineherdbuchzucht spezialisiert haben. „Normale Reinzuchtsauen gibt es kaum noch, heute werden überwiegend Hybridzuchtsauen eingesetzt, die aus mehreren Rassen gekreuzt werden“, erläutert Jan Eickhorst. Warum er trotzdem der klassischen Herdbuchzucht treu geblieben ist? „Ich bin damit groß geworden. Mein Opa hat Geflügel gezüchtet, mein Vater Kühe und Schweine. Ich habe ausschließlich mit Schweinen weiter gemacht.“

Als es noch den Hoyaer Schweinezuchtverband gab, fanden in der Region pro Monat drei Auktionen statt, auf der Jungsauen und Jungeber verkauft wurden. „Irgendwann musste man zu den Auktionen immer weiter fahren, die Kundschaft brach weg.“ Auch der Niedersächsische Schweinezuchtverband ist mangels Kunden seit 2008 mittlerweile Geschichte. Jan Eickhorst aber blieb der Zucht immer treu. Er verkauft seine Eber im Alter zwischen sieben und neun Monaten ab Hof direkt an überwiegend kleinere und mittlere

landwirtschaftliche Betriebe mit zehn bis 800 Sauen – und das in einem Umkreis von 150 bis 200 Kilometern, zum Beispiel als Deck- oder Sucheber, die dann in Sauenställen eingesetzt werden. 50 bis 60 Eber setzt er auf diese Weise über die Zuchtorganisation „German Genetic“ pro Jahr ab. „Die meisten großen Sauenhalter brauchen keine Eber mehr“, weiß der staatlich geprüfte Landwirtschaftsleiter. Die zögen sich oft selbst Sucheber heran und würden in der Regel nur noch künstlich besamen. Das wiederum würden Besamungsstationen übernehmen.

„Will ich mitwachsen, in der Nische bleiben oder aufhören?“ Diese Frage stellte sich auch Jan Eickhorst – und entschied sich bewusst für die mittlere Lösung. Zwischen 350 und 400 Tiere stehen stets in seinen Ställen: 30 Sauen und ihre Ferkel, Jungeber und auch Mast Schweine. Er hat sich seit 1980 nach und nach auf die Rasse „German Piétrain“ verlegt, nachdem er früher die Deutsche Landrasse gezüchtet hatte. „Das Piétrain-Schwein ist stressresistent und genauso robust wie zum Beispiel ein Duroc.“ Die männlichen Eberferkel, die nicht kastriert werden, werden nach der Körnung typisiert, in dem ihnen ein kleines Stück aus dem Ohr ausgestanzt und im Anschluss un-

tersucht wird. Das Tier bekommt dann eine zusätzliche Ohrmarke. Die Schweine, die bei der Körnung für die Zucht schlechte Werte aufweisen, führt der Weg zum Schlachter. Dass Jan Eickhorst ein Züchter durch und durch ist, merkt man, wenn er über die Qualitätsmerkmale seiner German Piétrain-Eber spricht. „Beim Zuchtwert kommt es unter anderem auf das Fundament, das Exterieur, die Bemuskelung und den Rückenspeck, auf Futterwert und Gewichtszunahme sowie auf die Daten ihrer Vorfahren an“, erläutert Eickhorst. Zwei Mal jährlich werden die Tiere von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen einer Schweinegesundheitsprüfung unterzogen, die eine Blut- und Kotprobe sowie einen Abstrich per Nasentupfer vorsieht. „Seit 1995 habe ich keinen Eber mehr zugekauft“, sagt der Züchter, der auch seit den 1980er Jahren nie wieder eine Sau dazu gekauft hat und auf Eigenreimontierung setzt. „Die Sauen, die im Abferkelstall stehen, werden jeden Morgen und jeden Abend zum Fressen aus ihren Buchten gelassen“, erzählt der Landwirt, der auch unterstreicht: „Ich kupiere keine Schwänze und mache bei der Ringelschwanzprämie mit. Das geht aber nur, weil ich die Schweine auf Stroh halte, bis sie ein Gewicht von 30 bis 35 Kilogramm erreichen.“ Die Ferkel bleiben länger als üblich bei der Sau. „Sie haben eine Säugezeit von sechs Wochen. Und wenn ich zehn Ferkel pro Wurf absetze, bin ich zufrieden“, erzählt Jan Eickhorst. „Ich züchte die Sauen nicht auf Fruchtbarkeit, sondern auf gute



Mast- und Schlachtleistung, gutes Fundament und gute Muttereigenschaften“, macht der deutlich. Zwischen 100 und 150 Mast Schweine hat er zurzeit, die er selbst vermarktet. Acht bis zehn Tiere liefert er pro Woche mit dem eigenen Viehanhänger an Schlachter Becker ins nahe gelegene Bruchhausen-Vilsen. Dort kommen die Tiere dann noch zwei Tage in den Stall, bevor sie schließlich geschlachtet werden. „Dann sind sie völlig entspannt, das wirkt sich positiv auf die Fleischqualität aus“, findet der Landwirt, der überwiegend auf selbst erzeugtes Futter setzt. Nur das Ferkelfutter kauft er zu. Alle anderen Tiere bekommen ab einem Gewicht von 30 bis 35 Kilogramm Futter, das er in der eigenen Mühle mahlt. Auf 46 Hektar baut er in einer wohl durchdachten Fruchtfolge Zuckerrüben,

Raps, Gerste, Roggen und Weizen an. Die Entwicklung in der Sauen- und Schweinehaltung sieht Jan Eickhorst kritisch: „Man muss schon Lust haben, das alles mitzumachen“, ist er sich bewusst, wenn er an die neuen Vorgaben hinsichtlich der großen K-Themen Kastration, Kupieren und Kastenstand denkt. „Es werden sicher noch viele Betriebe aufhören, die nicht mehr umbauen wollen“, sagt der 56-Jährige. Dann würden künftig noch mehr Ferkel als ohnehin schon aus dem angrenzenden Ausland kommen. „Die Besamungszahlen in Deutschland gehen ja jetzt schon zurück“, sagt der Landwirt.

Vom Rückzug der Sauenhalter aber würde der Verbraucher trotzdem nicht viel mitbekommen. „Beim Lebensmittelangebot wird man das nicht merken.“



Jan Eickhorst aus Engeln ist einer der letzten Schweineherdbuchzüchter in ganz Niedersachsen. Foto: Suling-Williges

Sprechzeiten der Geschäftsstellen

Geschäftsstelle Syke
Hauptstr. 36-38
Telefon: 04242 595-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in den Abteilungen

- Steuern und Buchführung
- Recht
- Betriebswirtschaft
- Baugenehmigungsmanagement
- Soziales

• allgemeine Agrarberatung während der Geschäftszeiten montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 16 Uhr.

Vorsitzende Tobias Göckeritz und Christoph Klomburg:
Termine nach Vereinbarung.

Steuererklärungen für nicht buchführungspflichtige Landwirte, Verpächter und Altenteiler:
Termine nur nach Vereinbarung während der Geschäftszeiten.

Geschäftsstelle Nienburg
Vor dem Zoll 2
Telefon: 05021 968 66-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in allen Abteilungen

Rechtsberatung durch den Justiziar des Verbandes an jedem Dienstag nach vorheriger Terminvereinbarung.

Steuer-Außensprechtag:
An jedem zweiten Montag im Monat von 8 bis 12 Uhr im Rathaus Hoya nach vorheriger Terminvereinbarung.

14-tägig dienstags im neuen Rathaus Warmsen (Zur Linde 34) nach vorheriger Terminvereinbarung.

Sozial- und Rentenberatung der Geschäftsstelle Nienburg:
Mittwochs im Grünen Zentrum nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Versicherungsberatung:
Kostenlose Beratung durch die **Landvolk Service GmbH** bei Ihnen auf dem Hof oder in der Landvolk-Geschäftsstelle Syke. Ralf Dieckmann
Telefon: 04242 59526
Mobil: 0160 886 3412

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Nienburg
Telefon: 05021 9740-0
Die nächsten Sprechtermine finden am 23. September und am 7. Oktober von 8.30 bis 12 Uhr in der Gemeindeverwaltung Warmsen (Zur Linde 34) statt.

Dorfhelferinnen
Station Mittelweser:
Nelly Wendt
Telefon: 04254 5811326
Station Bruchhausen-Vilsen:
Elsbeth Garbers
Telefon: 04240 408

Station Diepholz:
Heike Schlamann
Telefon: 04274 9640 035



Raiffeisen-Warengenossenschaft
Niedersachsen Mitte eG

NÄHE ZUM KUNDEN

Raiffeisen-Warengenossenschaft
Niedersachsen Mitte eG
Industriestraße 2
27333 Schweringen

- Geschäftsstellen
- 🏠 Raiffeisen-Märkte
- 🍎 Obst- und Gemüsezentren
- 🛢 Tankstellen



Fon 0 42 57 | 93 01-0
Fax 0 42 57 | 93 01-708
kontakt@raiffeisenmitte.de
www.raiffeisenmitte.de

„Niedersächsischen Weg zügig umsetzen“

Landvolk setzt weiter auf breiten gesellschaftlichen Konsens

Hannover (Ipd). Der Landesbauernverband setzt sich dafür ein, den Niedersächsischen Weg weiter zügig umzusetzen. Nach nunmehr drei Monaten harter und konstruktiver Verhandlungen in den Arbeitsgruppen hat der Lenkungskreis jetzt die Vorschläge für die Änderungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sowie des Wasser- und Waldgesetzes beraten und beschlossen.

Auf Seiten der Landwirtschaft waren bei den Gesprächen Vertreter der

Landwirtschaftskammer, der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), von Land schafft Verbindung (LsV) und Landvolk dabei.

„Es gab durchaus Konfliktpotenzial zwischen Landwirtschaft und Umweltverbänden, aber auch viel gegenseitiges Verständnis. Im Dialog auf Augenhöhe ist es allen Akteuren gelungen, die strittigen Fragen zu klären. Durch die jetzt geeinten Themen des Niedersächsischen Weges haben wir eine Empfehlung für unsere Abge-

ordneten, die eine gute Basis für den Erhalt der Artenvielfalt in unserem Land darstellt und unseren landwirtschaftlichen Betrieben Planungssicherheit gibt“, erklärt dazu heute Landvolk-Präsident Albert Schulte to Brinke.

„Es gibt jetzt einen breiten gesellschaftlichen Konsens über die Inhalte des Niedersächsischen Weges“, sagt der Landvolkpräsident. Er appelliert an die Regierungsfractionen, die geeinten Vorschläge zu unterstützen.



Daumen hoch für die Fusion (von links): Stefan Meyer, Carsten Hillmann-Köster, Patrick Wilkens, Heinrich Meyer-Hanschen und Marcus Bruns.
Foto: RVV

Für die Zukunft gut gerüstet

RVV und EFQ schließen sich zusammen

Twistringen/Syke (rvv). Die Raiffeisen Viehverband eG und die Erzeugergemeinschaft für Qualitätstiere eG (EFQ) haben fusioniert und sich damit zur stärksten Viehvermarktung Niedersachsens entwickelt, was Umsatz und Mitglieder angeht. Die gemeinsame RVV wird mit einem Umsatz von rund 380 Millionen Euro jährlich mehr als 2,5 Millionen Tiere pro Jahr handeln. Mit einem Eigenkapital von mehr als neun Millionen Euro ist man für die Herausforderungen der Zukunft gut gerüstet. Das Fundament der neuen Genossenschaft bilden rund 1.200 Mitglieder.

Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Raiffeisen Viehverband eG versammelten sich die Mitglieder im Gasthaus zur Börse in Twistringen. Heinrich Meyer-Hanschen, Vorsitzender des Aufsichtsrates, unterstrich, dass Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Genossenschaft zu einer der führenden Viehvermarktungsorganisationen in Niedersachsen haben werden lassen. Speziell die Nachhaltigkeit des produktionsstufenübergreifenden Vermarktungskonzeptes bei Ferkeln und Kälbern bilde die Grundlage nachhaltigen Wirtschaftens für die Mitglieder, so Meyer-Hanschen. Auf der Tagesordnung der Generalversammlung standen schwerpunktmäßig der Jahresbericht 2019 sowie die satzungsmäßigen Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat und die Verschmelzung mit der Erzeugergemeinschaft für Qualitätstiere Syke-Bassum eG. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied Patrick Wilkens berichtete ausführlich über die geschäftliche Entwicklung des zurückliegenden Jahres.

Obwohl die gesamte Viehbranche mit rückläufigen Umsatzzahlen zu kämpfen hat, konnte die RVV ihren Marktanteil behaupten und in einzelnen Segmenten sogar weiter ausbauen. Dieses spiegelte sich auch in dem vorgelegten Jahresabschluss 2019 wieder, der mit einem Gewinn von 283.980,48 Euro nach Steuern schloss. Um auch zukünftig den Anforderungen der Mitglieder gerecht zu werden, wurden auch im letzten Jahr wieder mehr als eine Million Euro in verschiedene Nachhaltigkeitsprojekte wie Tierwohl, Alternativen für den Fuhrpark und in die EDV investiert.

Im Geschäftsjahr 2019 vermarktete die RVV rund eine Million Schweine und 900.000 Ferkel sowie 43.844 Rinder, somit insgesamt knapp zwei Millionen Tiere. Zusammen mit den sonstigen Erlösen wurde ein Gesamtumsatz von 266.505.000 Euro erwirtschaftet. Aus dem ausgewiesenen Jahresgewinn soll laut Beschluss der Versammlung eine Dividende in Höhe von 3,5 Prozent auf die Geschäftsguthaben an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Der restliche Gewinn wird den Rücklagen zugeführt. „In der Zukunft wird der Zusammenhalt auf der ‚grünen Seite‘ zwischen den landwirtschaftlichen Produzenten und den Vermarktungsbetrieben immer mehr

an Bedeutung gewinnen“, sagte Patrick Wilkens in seinem Jahresbericht. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, haben die Mitglieder des RVV und die Mitglieder der EFQ die Fusion beider Unternehmen mit überwältigender Mehrheit beschlossen - gemäß dem genossenschaftlichen Prinzip: „Gemeinsam stark!“ Dies bekräftigten die Aufsichtsratsvorsitzenden Heinrich Meyer-Hanschen (RVV) und Marcus Bruns (EFQ) für beide Genossenschaften. „Diese Kooperation bietet uns die Möglichkeit, den Anforderungen an eine moderne und zukunftsorientierte Landwirtschaft gerecht zu werden“, so Stefan Meyer, Vorstandsvorsitzender der RVV. „Um den Ansprüchen an eine moderne und zukunftsorientierte Landwirtschaft gerecht zu werden, ist es erforderlich, rechtzeitig die entsprechenden Weichen für eine erfolgreiche Zukunft zu stellen“, erklärte Carsten Hillmann-Köster, Vorstandsvorsitzender der EFQ. Bei den turnusmäßigen Wahlen zum Vorstand wurden Friedrich Rethwisch, Maik Plate und Gerhard Haschen in ihren Ämtern bestätigt. In den Aufsichtsrat wurden Heinrich Meyer-Hanschen, Heinrich Dittmer-Hohnholz, Henning Wefer, Hergen Heineke, Gerd Theilengerdes und Heino Stalling wieder gewählt. Darüber hinaus wurden von der EFQ Carsten Hillmann-Köster und Torsten Niemann in den Vorstand und Marcus Bruns, Heiner Ortmann, Nils Ehlers, Wilken Hartje und Andreas Schütze in den Aufsichtsrat aufgenommen.



Manfred Tannen, Jörn Ehlers, Dr. Holger Hennies, Ulrich Löhr und Albert Schulte to Brinke (von links).

Foto: Landvolk

Wechsel steht bevor

Landvolk-Präsident tritt nicht zur Wiederwahl an

Hannover (Ipd). Beim Landvolk Niedersachsen steht ein Generationswechsel bevor. Kurz vor Erreichen des 65. Geburtstages wird Landvolkpräsident Albert Schulte to Brinke im Dezember nicht zur Wiederwahl für das Amt antreten. Das hat er jetzt in einer Sitzung der Vorsitzenden der Landvolkkreisverbände in Hannover mitgeteilt.

Zwei Bewerber für die Nachfolge stellten sich im Anschluss dem Auditorium vor: Jörn Ehlers und Dr. Holger Hennies, beide sind derzeit Vizepräsidenten des Landvolk Niedersachsen. Das Präsidium besteht neben dem Präsidenten aus drei Vizepräsidenten. Vorschlagsberechtigt für die Präsidiumswahlen am 3. Dezember sind die neun Bezirksarbeitsgemeinschaften, in denen die 34 Kreisverbände organisiert sind.

Jörn Ehlers ist 48 Jahre alt, verheiratet, Vater eines Sohnes und einer Tochter, seit acht Jahren Vorsitzender des Landvolk-Kreisverbandes Rotenburg-Verden und seit vier Jahren Landvolk-Vizepräsident. Er betreibt einen Hof in Holtum (Geest) in der Gemeinde Kirchlinteln mit Schweinemast und Ackerbau. Er ist Vorsitzender des Bildungsausschusses und kümmert sich im Veredlungsausschuss des Landesbauernverbands vor allem um das Thema Tierwohl.

Dr. Holger Hennies, 50, ist verheiratet und hat vier Kinder. Er hat eine landwirtschaftliche Lehre und das Studium der Agrarwissenschaften in Göttingen absolviert. Er ist Geschäftsführer einer Ackerbaubetriebsgemeinschaft in Schwüblingsen in der Region Hannover. Im Nebenbetrieb betreibt er eine Schweinemast, bietet einen „Lernort Bauernhof“ mit Pferdehaltung und hat eine Windparkbeteiligung. Hennies ist seit 1996 ehrenamtlich aktiv, Vorsitzender des Landvolks Hannover, Vorsitzender des Umweltausschusses und

Vizepräsident des Niedersächsischen Landvolkes.

Landvolk-Vizepräsident bleiben möchte Ulrich Löhr (55) aus Groß Denkte im Landkreis Wolfenbüttel. Er ist Vorsitzender des Landvolks Braunschweiger Land, ist verheiratet, hat drei Töchter und betreibt auf seinem Hof einen „Gemischtwarenladen“, wie er gern sagt, mit Hähnchenmast, Felderwirtschaft und Damwildhaltung. Seine Erfahrung und sein Fachwissen bringt Löhr in zahlreiche Gremien und Verbände ein.

Seine Bewerbung als künftiger Vizepräsident gab Manfred Tannen bekannt. Der 54 Jahre alte staatl. gepr. Landwirtschaftsleiter bewirtschaftet zusammen mit seiner Frau und seinem Sohn einen Milchviehbetrieb in Bensorsiel. Zum Hof gehören 200 Milchkuhe und die weibliche Nachzucht. Im Nebenerwerb werden drei Ferienwohnungen vermietet. Seit Anfang 2018 steht Manfred Tannen als Präsident an der Spitze des Landwirtschaftlichen Hauptvereins für Ostfriesland.



benjes
IMMOBILIEN GMBH
seit 1895

www.benjes-immobilien.de

Ackerland/Grünland/Wald
in den Landkreisen Diepholz, Nienburg und Verden gesucht:

- Sehr erfolgreiche Verkäufe in den letzten Monaten
- Aussagekräftige Angebotsunterlagen
- Umfangreiche Kundenkartei
- Verkauf nach Höchstgebot

Wir arbeiten neutral und unabhängig. Rufen Sie uns an!

0 4252 93 21-0
Bökenbraken 11 · 27305 Süstedt/Uenzen



Kaminholz
aus der Region

Holzpellets
lose & gesackt

Holzhack-schnitzel

 **Raiffeisen Agil** | **Leese** eg www.rwg-leese.de

Oehmer Feld · 31633 Leese · 05761 / 9211 25



IMPRESSUM

Herausgeber:
Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.

Geschäftsführer:
Olaf Miermeister (V.i.S.d.P.)

Redaktion:
Tim Backhaus

Anschrift:
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke
Tel.: 04242 595-0, Fax: 04242 595-80

E-Mail:
lv-zeitung@landvolk-mittelweser.de

Verlag, Satz und Layout:
Verlag LV Medien GmbH
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke

Druck:
Brune-Mettcker Druck- und
Verlagsgesellschaft, Wilhelmshaven

Erscheinungsweise:
monatlich

Für Mitglieder des Landvolks Mittelweser kostenlos. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und nicht unbedingt der Redaktion, die sich Sinn wahrende Kürzungen von Manuskripten und Leserbriefen vorbehält. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Die Leseranschriften sind computergespeichert. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Entschädigung.

Ernte schnell eingebracht

Dennis Struß berichtet über die aktuellen Erträge

Ochtmannien (ine). Wer jetzt über Land fährt und links und rechts auf die Felder blickt, sieht nur noch hohe Maispflanzen über der Erde und erahnt Kartoffeln und Zuckerrüben darunter. Alles Andere ist abgeerntet. „Das war in diesem Jahr eine schnelle Ernte“, bilanziert Dennis Struß. Der Landwirt und Lohnunternehmer war in der Spitze gemeinsam mit rund 20 Mitarbeitern im Einsatz, um das Getreide einzubringen. „Das hat insgesamt gerade einmal 14 Tage gedauert“, sagt der Ochtmannier. Jetzt ist Zeit zum Durchatmen und für Urlaub mit der Familie, bevor Ernte-Runde zwei startet.

„Von den Erträgen her war das die beste Ernte der letzten Jahre“, sagt Dennis Struß. Auf den Flächen, auf denen er mit seinem Team unterwegs ist, brachte der Weizen im Schnitt 85 Doppelzentner pro Hektar, also 8,5

Tonnen. 2018 waren es 70, 2019 etwa 72 Doppelzentner. „Allerdings sah es in diesem Jahr auf sandigen Flächen nicht so gut aus, da brachte der Weizen einen Ertrag von gerade einmal 50 Doppelzentnern“, sagt Dennis Struß. Die Bodenpunkte, die die Qualität des Bodens messen, habe man in diesem Jahr wieder deutlich gemerkt – je mehr Punkte, desto besser die Ernte.

Gerste, Weizen und Roggen werden gedroschen, der Mais in der Regel wird im Herbst nur gehäckselt. „Wenn zu viel Mais da ist und die Siloplatzen voll sind, wird gedroschen. Der Mais wird dann getrocknet und über Handelspartner verkauft“, erläutert Struß. Er selbst hat 250 Hektar Ackerfläche und Grünland. Mit den Flächen, die er als Lohnunternehmer für andere Landwirte bestellt, bewegt er sich im vierstelligen Hektar-Bereich. Da ist eine gute Planung für den Einsatz von

Menschen und Maschinen wichtig. Zwischen Anfang Februar, wenn wieder Gülle gefahren darf, bis zum Maishäckseln Ende Oktober reicht die Arbeit. „Es gibt nur knapp zwei Monate im Jahr, in denen wir gar nichts machen können.“ Eine gute Auslastung der Maschinen ist deshalb wichtig: Das Gefährt mit den meisten Pferdestärken auf Struß' Hof ist der Häcksler, der es auf 1.100 PS bringt. Außerdem sind in der Erntezeit neben den 21 Traktoren ein Mähdescher, zwei Rundballen- und sieben Quaderballenpressen im Einsatz. Diese Maschinen zu bedienen, erfordert überdies viel Fachkenntnis. Deswegen bildet Dennis Struß auf seinem Betrieb regelmäßig aus. „Wir haben aktuell drei Auszubildende“, berichtet er. Zwei von ihnen erlernen den Beruf „Fachkraft für Agrarservice“ und damit auch den speziellen Umgang mit den Maschinen, deren Bedienung immer anspruchsvoller wird. Auch die Arbeitsfelder Pflanzenschutz und Düngung gehören zu ihrer Ausbildung, einzig der Aspekt der Tierhaltung fehlt den Fachkräften für Agrarservice im Vergleich zum Berufsbild des Landwirts. Aber auch Landwirt kann man auf dem Hof der Familie Struß werden: Zum ersten Mal bildet Dennis Struß in diesem Jahr eine Landwirtin aus, die sich unter anderem um die 120 Milchkühe kümmern darf.

Seit 1996 ist der Ochtmannier selbst Landwirt und setzte seitdem den Fokus immer mehr auf den Ausbau des Lohnbetriebs. Denn die Landwirtschaft ist immer arbeitsteiliger geworden: Viele Betriebe konzentrieren sich zum Beispiel auf die Tierhaltung und vergeben einzelne Feldarbeiten, um sich



Zufrieden war Dennis Struß mit der diesjährigen Ernte. Fotos: Suling-Williges/Privat

nicht selbst alle dafür notwendigen, kostspieligen Maschinen kaufen zu müssen. Denn die Technik hat sich verändert: „Die Schlagkraft ist eine ganz andere. Alles ist leistungsfähiger, und alles geht schneller“, sagt Dennis Struß. Der Maiseernte im Herbst sieht er mit gemischten Gefühlen entgegen: „Bislang sah der Mais besser aus als in den letzten zwei Jahren. Es kann noch gut gehen.“ Der Kolben sei aber noch nicht komplett ausgebildet. Insofern müsse man abwarten, wie sich die Situation weiter entwickelt. Er selbst hat einen Mais-Schlag auf sandigem Boden. „Der ist mir jetzt im August in

den eineinhalb Wochen Trockenheit vertrocknet. Die Pflanzen sind welk und haben kaum noch Assimilationsfläche.“ Ob aus diesem Mais noch etwas werde, bezweifelt Dennis Struß daher. Mit der Gerste hatte er indes Glück: „Die war schon vor der Sommer-trockenheit gut ausgebildet“, berichtet der Landwirt und Lohnunternehmer. Das Geschäft mit der Ernte – es ist manchmal eben auch ein Glücksspiel, bei dem man das passende Wetter und den dazu passenden Boden braucht. Aber eben auch den Mut und die Entscheidungsfreude, die Ernte genau im richtigen Moment zu beginnen.

Große Bandbreite

Kammer zieht Erntebilanz für 2020

Nienburg (lwk). Wie ist die Ernte in diesem Jahr ausgefallen? Eine differenzierte Antwort auf diese Frage liefert Dr. Joachim Wendt, Leiter der Fachgruppe Pflanze in der Bezirksstelle Nienburg der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die Bandbreite der erzielten Erträge von Winterraps und Wintergetreide der Ernte 2020 ist sehr groß und vornehmlich verursacht durch die Bodengüte, die Niederschlagsverteilung sowie die Verfügbarkeit einer Beregnung. Auf leichten Standorten werden ähnliche Erträge wie im Trockenjahr 2018 erreicht. Außerdem zeigte sich, dass frühe Stickstoff-Düngungszeitpunkte die Erträge über eine gesteigerte Bestandsdichte positiv beeinflusst hatten. Pilzkrankheiten waren witterungsbedingt bis auf Gelbrost in Winterweizen und Triticale in anfälligen Sorten nicht beeinflussend.

Die Erträge beim Winterraps waren insbesondere auf besseren Standorten überraschend positiv, im Mittel besser als in den Vorjahren. Erträge auf Sandstandorten oder bei Kohlhernie-Befall oder bei zu später Stickstoffdüngung waren schwächer. Die Ertragsspanne lag zwischen 2,5 und fünf Tonnen je Hektar. Abreifekrankheiten in Winterraps (z. B. Weißstängeligkeit) traten nur schlagbezogen stärker auf, ebenso war die Schädlingssituation in 2020 entspannter als im Vorjahr.

Auch bei der Wintergerste war die Ertragsspanne sehr hoch und reichte von etwa 5,5 Tonnen auf unberegneten Sandböden bis hin zu über zehn Tonnen je Hektar auf Lehmböden. Die Beregnung brachte in diesem Jahr deutliche Ertragsabsicherungen auf Sandböden. Der Befall mit Blattkrankheiten war weitgehend auf Zwergrost beschränkt. Schwächere Erträge, auch bei ausgelassener bzw. zu früher Blattlausbekämpfung gegen das Gelberzwergungsvirus im Herbst, wurden auffällig.

Die Ertragsspanne beim Winterweizen lag zwischen sieben Tonnen auf unberegneten, lehmigen Sandböden bis hin zu über zehn Tonnen je Hektar auf Lehmböden. Gelbrost war in anfälligen

Sorten die dominierende Blattkrankheit, Spätsaaten fielen im Ertrag etwas ab. „Auffällig in diesem Jahr war eine höhere Befallshäufigkeit an Halmbasis-erkrankungen, vornehmlich Schwarzbeinigkeit, in den von uns gezogenen Proben“, erläutert Dr. Joachim Wendt.

Beim Winterroggen reichte die Ertragsspanne von 5,5 bis acht Tonnen je Hektar. Winterroggen wird überwiegend auf den leichten Standorten angebaut. Braunrost trat hier erst spät auf mit einer im Vergleich zu den Vorjahren geringen Ertragswirkung.

Triticale hat eine Ertragsspanne von sechs bis 8,5 Tonnen und wurde am häufigsten angebaut auf den leichten bis anlehmgigen Standorten. Auffällig war Gelbrost in anfälligen Sorten ungefähr ab dem Schossen.

„Im Mais haben wir die derzeitige Situation, dass aufgrund der Trockenphase die Trockenstresssymptome auf den leichten Standorten gesetzt sind, auf besseren Standorten oder da, wo Beregnung eingesetzt wurde, konnte man durch die einsetzenden Niederschläge noch das schlimmste verhindern“, konstatiert Wendt.

Die Ertragsaussichten bei Zuckerrüben werden nach derzeitigem Stand im mehrjährigen Mittel liegen. Besonderheiten beschränken sich einmal auf die erhöhte Anzahl an mechanischen Korrekturmaßnahmen gegen Melde und Gänsefuß, also gegen eine Spätverunkrautung, die aufgetreten ist, unter Umständen trockenheitsbedingt oder auch durch nachlassende Wirkung der eingesetzten Herbizide. „In unserem aktuellen Blattkrankheitsmonitoring zeigt sich, dass etwa zwei Drittel der regelmäßig kontrollierten Rübenstandorte eine Fungizidmaßnahme erhalten mussten. Die Blattkrankheiten, insbesondere Cercospora, können bei Nichtbehandlungen zu deutlichen Ertragsabschlägen führen“, erklärt Dr. Joachim Wendt.

Kartoffelbestände mit Beregnung konnten während der Hitzeperiode eine stärkere Ertragsminderung verhindern. Heiße Temperaturen förderten gleichzeitig die natürliche Abreife der Bestände.



Für eine nachhaltige Energie-zukunft

e.on

Windkraft

Dauerhafte Senkung der Energiekosten mit hoher Rendite

Photovoltaik

Individuell geplante Anlagen für maximalen Solarertrag

Intelligente Zähler

Transparenz über den täglichen Stromverbrauch

eMobility

Innovative Ladelösungen unserer Charge-ON GmbH für komfortables und schnelles Laden aller Elektrofahrzeuge

Ihr starker Partner in der Region

E.ON Energie Deutschland GmbH
Susanne Mitter
☎ +49 4131-70 43 02 39
✉ susanne.mitter@eon.com

Energielösungen für Ihren Betrieb
unter eon.de/gk



Rebekka Beuke, Mirlinda Skuroshi, Rica Ritterhoff, Fabian Huntemann, Saskia Gödeker, Charlotte Schmidt, Claudia Lox und Meike Wetjen beim Start ins neue Ausbildungsjahr.
Foto: Suling-Williges

Voller Elan gestartet

Fünf Azubis nahmen ihre Arbeit im August auf

Syke (ine). Fünf Azubis nahmen am 3. August ihre Ausbildung beim Landvolk Mittelweser und in der Contax GmbH in Syke auf.

Fabian Huntemann (24) kommt aus Twistringen und hat zuvor eine schulische Ausbildung zum informationstechnischen Assistenten absolviert, bevor er in zwei Praktika beim Landvolk Vechta und beim Landvolk Mittelweser sein Faible für den Beruf des Steuerfachangestellten entdeckte. Seine Kollegin Rica Ritterhoff (15) kommt aus Syke-Heiligenfelde und stieg direkt nach ihrem Realschulabschluss beim

Landvolk Mittelweser ein. Sie hatte hier zuvor schon ein Praktikum gemacht: „Ich fand das interessant“, begründet sie, warum sie sich für die Ausbildung zur Steuerfachangestellten entschied. Saskia Gödeker (23) kommt aus Uepsen, ist Landwirtin und hat danach die einjährige Fachschule absolviert. Besonders die wirtschaftlichen Aspekte haben ihr gefallen. „Ich hatte immer Spaß daran“, erklärt sie ihr Interesse, das sie jetzt in der Ausbildung zur Steuerfachangestellten verfestigen möchte.

Bei der Contax GmbH lernt Mirlinda Skuroshi (19) aus Syke ab sofort das Steuerfach

erfach. Auch sie hat sich schon immer für wirtschaftliche Zusammenhänge interessiert und machte ein zweitägiges Praktikum bei der Contax, bevor sie ihren Arbeitsvertrag unterschrieb. Erstmals seit etwa zehn Jahren wird mit Charlotte Schmidt (16) auch wieder eine Kauffrau für Büromanagement ausgebildet. Sie stammt aus Scholen und machte ihren Realschulabschluss in Ehrenburg. Die Ausbilderinnen Claudia Lox, Rebekka Beuke und Meike Wetjen freuen sich darüber, so einen starken Azubi-Jahrgang auf dem Weg ins Berufsleben unterstützen zu können.



wir-sind-volksbank.de

Teilnehmen bis zum 02.10.2020!

Anpacker und Frühaufsteher braucht das Land.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

VolksbankAgrarBarometer

Die Volksbanken der Landkreise Diepholz, Nienburg und Verden bilden mit ihrer Hilfe ein jährlich umfassendes Stimmungsbild in der regionalen Agrarbranche ab. Machen Sie mit unter: www.volksbankagrarbarometer.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Volksbank

Agroforst-Acker

Wo Acker und Gehölze sich treffen

Martfeld (ine). Wer mit Rennig Söffker auf das Feld hinter seinem Haus in Martfelds Mitte geht, erlebt die Natur in all ihrer Vielfalt. „Hier wachsen Äpfel, Birnen, Mirabellen, Reneclauden, Pflaumen und Walnüsse“, zählt er nur einen Teil der Baumarten auf, die auf seinem Naturland zertifizierten Acker stehen. Vor etwa zwei Jahren startete der Landwirt auf rund zwei Hektar Fläche sein ganz persönliches Agroforst-Projekt, um sich noch intensiver mit dem Boden und seinen Eigenschaften zu beschäftigen.

Dabei werden Gehölze mit Ackerkulturen und Tierhaltung kombiniert, so dass sie gegenseitig von ihren Wechselwirkungen profitieren. Erlen, Mispeln, Feigen, Sanddorn, Aronia oder auch Erbsen zum Stickstoff-Sammeln gehören ebenso zu dem bunten Reigen, der sich auf der Fläche zwischen Kirche und Mühle entfaltet, wie Goji-Beeren, Himbeeren, Blaubeeren oder auch Honigbeeren. Hier experimentiert der Landwirt mit unterschiedlichen Pflanzen und setzt dabei auf die Nährstoffe, die im Boden sitzen. „Der Beinwell zeichnet sich dadurch aus, dass er sich selbst Nährstoffe wie Phosphor und Kali aus dem Boden erschließen und nutzbar machen kann“, nennt Rennig Söffker ein Beispiel für eine Pflanze, die auf seinem Agroforst-Acker wächst. Jede Pflanze funktioniert in Verbindung mit einer anderen, sagt er. Wichtig seien dabei auch Mykorrhizapilze. Sie bilden eine Symbiose mit Pflanzen, sozusagen ein Geschäft auf Gegenseitigkeit: Die Pilze lösen Mineralstoffe und Wasser aus dem Boden und versorgen damit die Pflanzen. Diese wiederum profitieren von der Ener-

gie, die sie aus der Photosynthese der Pflanzen erhalten.

„Welche Vorfrucht nimmt man, um Mykorrhizapilze vorzuzüchten, von deren Energie die Hauptfrucht dann profitieren kann?“ Das ist nur eine der Fragen, die Rennig Söffker beim Anbau auf seinem Feld umtreibt. Ob selbst gezogener Trompetenbaum, vier verschiedene Sorten Hopfen oder Mini-Kiwis: Die Vielfalt ist groß. „Was gut wächst, werde ich weiter vermehren“, sagt der Landwirt. Das Grün der Kartoffeln hat er rechtzeitig abgeschlegelt, die Erdäpfel aber noch in der Erde belassen. „Dann kann die Schale noch fester werden“, sagt der Landwirt, der auf seinem Agroforst-Acker selbst auf den Einsatz der Düngemittel verzichtet, die er als ökologisch wirtschaftender Betrieb eigentlich einsetzen dürfte.

Einzig die zwei Dutzend Gänse, die hier unterwegs sind, sorgen für Naturdünger. Insgesamt hat er auf seinem Acker rund 1.600 Bäume und Sträucher gepflanzt. Dazwischen wächst Gemüse in einer ausgeklügelten Fruchtfolge: Nach den Kartoffeln kommt Gemüse. „Dann düngen die Gänse den Boden“, sagt Söffker. Anschließend folge ein Zwischenfrucht drauf, dann wieder Kartoffeln und im Anschluss Gemüse. Derweil wachsen im Gewächshaus Tomaten, Salbei oder Melone. „Außerdem haben wir mehrere Blühstreifen mit Buchweizen, Phacelia und auch Sonnenblumen angelegt“, erzählt der Landwirt. Noch sieht er sich in der Phase des Ausprobierens und Testens, überlegt aber, wie er seinen Agroforst-Acker mittelfristig auch für andere Menschen öffnen kann – zum Beispiel in Form von Führungen.



Rennig Söffker testet die Möglichkeiten, die ihm sein Agrorforst-Acker bietet. Hier ist er mit seinen Mini-Kiwis zu sehen.
Foto: Suling-Williges

Unser steuerliches Dienstleistungsangebot:

- Buchführung
- Lohnbuchhaltung
- Einnahmen-Überschussrechnung
- Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche und steuerrechtliche Jahresabschlüsse
- Gestaltungsplanung zur steuerlichen Optimierung (Nachfolgeberatung / Hofübergabe)
- Steueroptimierte Gesellschaftsplanung
- Erbschaft-/Schenkungsteuer
- Steuervorplanung für die Folgejahre
- Begleitung aktueller Fragestellungen im Bereich des Steuerrechts



www.landvolk-mittelweser.de/leistungen/steuerberatung

Bleifrei in Feuchtgebieten

EU verbietet Schrotmunition mit Schwermetall

Mittelweser (lv). Die Nutzung bleihaltiger Schrotmunition bei der Jagd in und über Feuchtgebieten wird in der EU in zwei Jahren verboten. Das hat der für die EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zuständige Ausschuss in Brüssel beschlossen. Die Grünen/EFA im Europarlament freuten sich über das Verbot und feierten es als Erfolg einer Petition,

für die sie kürzlich fast 25.000 Unterschriften gegen die Nutzung von Bleimunition gesammelt hatten. Die Entscheidung sei ein großer Erfolg für die Tiere, die menschliche Gesundheit und die Zivilgesellschaft. Allerdings könne das Verbot in Feuchtgebieten nur ein erster Schritt sein. Weil Feuchtgebiete nur zwei Prozent aller Jagdgebiete in der EU ausmachen, werde rasch ein Totalverbot gebraucht.

Trotz Corona in ferne Länder

LandFrauen in der Erlebniswelt „Rila“



Blick in einen griechischen Hafen.

Foto: Homfeld

Hoya (lf). Eine Reise in ferne Länder unternahm 27 Mitglieder des LandFrauenvereins Hoya, und dies trotz Reisewarnungen und Einreisebeschränkungen. Ziel des Halbtagesausflugs war die Erlebniswelt „Rila“ in Levern-Stemwede. Blauer Himmel und Sonne begleiteten diese Fahrt und bestärkten Urlaubsfeeling und ein Abschalten vom Alltag.

Noch während der eineinhalbstündigen Busfahrt rätselten die Hoyaer Gäste, was ihnen wohl bei der Firma Rila geboten würde. So richtig wusste keiner, was der Gründer der Firma Rila Feinkost-Importe, Helmut Richter, im nordwestlichen Ostwestfalen in 50 Jahren geschaffen hatte. Und es verschlug allen die Sprache.

Neben dem Logistikzentrum, in dem Feinkostspezialitäten aus aller Welt vermarktet werden, präsentiert sich ein kreisrundes opulentes Gebäude, das neben dem Feinkostgeschäft zwei Restaurants beherbergt. Im Obergeschoss bietet sich ein Rundumblick auf das ostwestfälische Land und gibt einen

Blick auf die angegliederten „Gärten der Sinne“ frei. Liebevoll und detailgetreu gestaltet präsentieren sich hier auf 20.000 Quadratmetern Kleinode der verschiedensten Kulturen. Japan, Italien, Griechenland, Andalusien sind nur einige Stationen, um die Seele im wahrsten Sinne des Wortes baumeln zu lassen. Ein originaler Nachbau der chilenischen Kirche von Parinacota beeindruckte genauso wie der noch nicht vollendete spanisch-maurische Garten. Im afrikanischen Garten konnten die LandFrauen in typisch namibischen Himba-Hütten Schatten genießen und chillen.

Aber auch der Gaumen kam nicht zu kurz. „Genießen ist wie verreisen mit dem Gaumen“ heißt es auf der Homepage des Unternehmens. Die Bewirtung an lauschigen Sitzplätzen, Pergolen und in der Taverne Asteraki Moy lassen in kulinarischer Hinsicht keinen Wunsch offen. Und so ließen sich die LandFrauen zum Abschluss ihres Ausflugs mit feinen Speisen verwöhnen. Es herrschte die einhellige Meinung: „Wir kommen wieder!“

Neues Schulfach gefordert

LandFrauen fordern Vermittlung von Alltagskompetenzen

Hannover (lf). Für eine nachwachsende Generation, die in Verantwortung für sich und andere nachhaltig handelt, brauchen wir ein Unterrichtsfach zur Vermittlung von Alltagskompetenzen, sagt der Niedersächsische LandFrauenverband Hannover e. V.

In einigen Bundesländern wurde bereits ein Schulfach „Ernährungs- und Verbraucherbildung“ eingeführt. Hierfür liegt ein Curriculum vor. Dieses muss nach Ansicht der LandFrauen auch in Niedersachsen angewendet werden. Sie fordern deshalb gemeinsam mit diversen Partnerorganisationen die Einführung eines Unterrichtsfaches „Ernährungs- und Verbraucherbildung“ in Niedersachsen nach dem Vorbild des Revis-Curriculums in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2005.

Wer die Forderung unterstützen will, kann unter dem Link www.petition-ernaehrungs-und-verbraucherbildung.de die entsprechende Petition unterzeichnen. Warum das so wichtig ist: Hauswirtschaftliche Kenntnisse werden nicht mehr selbstverständlich im Elternhaus vermittelt. In der Corona-Krise traten die Defizite besonders deutlich hervor: Beispiele sind Hamsterkäufe statt sinnvoller Vorratshaltung und die zu Tage tretende Unfähigkeit, selbst zu kochen.



Die Notwendigkeit der Einführung des geforderten Schulfaches zeigt sich auch bei der Durchführung diverser (LandFrauen)-Projekte wie „Kochen mit Kindern“, dem „Ernährungsführerschein“, „Landwirtschaft für kleine Hände“ und dem Zukunftstag in Schulen. Die Erfahrungen in diesen Projekten zeigen, wie wenig Kinder tatsächlich über landwirtschaftliche Produkte, Ernährung oder Hygiene wissen.

Die Notwendigkeit der Einführung des geforderten Schulfaches zeigt sich auch bei der Durchführung diverser

Sportliche Landfrauen

Laufen, schwimmen und radeln fürs Sportabzeichen

Bassum (lf). „Auf zur letzten Etappe“, hieß es für eine Gruppe Bassumer LandFrauen und zwei -männer, die sich anschickten, die Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen zu schaffen.

Auf dem Programm standen zwei Fahrradprüfungen: eine 200 Meter Kurz-Sprintstrecke sowie eine 20 Kilometer lange Tour, die am Bramstedter Glocken-

turm startete und in einem Rundkurs durch die benachbarten Felder führte.

„Es hat sehr viel Spaß gemacht, gemeinsam mit Gleichgesinnten und vielen Gleichaltrigen die Bedingungen für das Deutsche Sportabzeichen zu erfüllen“, berichtet Ute Stratmann, als eine der Damen, die es zusammen mit elf LandFrauen geschafft hat, das

begehrte Abzeichen zu erkämpfen.

„Einige sind bereits zum wiederholten Male dabei, die sportlichen Normen zu erreichen“, sagt Sabine Nöhrmann, die für die Bassumer LandFrauen die Organisation übernommen hatte. Die Sportabzeichen werden im Rahmen einer Feierstunde Anfang kommenden Jahres übergeben.





Die Landvolk App

Neuigkeiten aus der Landwirtschaft in Niedersachsen auf Smartphone und Tablet



Jetzt QR-Code scannen und App laden



EDITORIAL



bestehen. Neben dem eventuellen Wegfall der Umsatzsteuerpauschalierung für Landwirte, möchten wir gleichzeitig über die voraussichtliche Änderung für die Voraussetzung des Investitionsabzugsbetrages berichten. Zu guter Letzt möchten wir noch einige Termine mitteilen, an die Sie jetzt schon einmal denken sollten. Die verlängerten Zeiten für kurzfristige Minijobs gelten nur noch bis zum 31. Oktober 2020. Mit nachstehend aufgeführten Beispielen möchten wir Ihnen die genauen Voraussetzungen erläutern. Wer sich gern noch das Baukindergeld sichern möchte, sollte dieses bis zum 31. Dezember 2020 beantragen, denn zu diesem Zeitpunkt läuft die Frist aus. Nun noch etwas Positives zum Schluss. Am 25. August 2020 hat der Koalitionsausschuss beschlossen, die Laufzeit des Überbrückungshilfen-Programms für kleine und mittelständische Betriebe bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Bleiben Sie weiterhin gesund.

Ihr Jörg Gerdes

Liebe Leserinnen und Leser, die Finanzministerien Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg und Niedersachsen haben den zeitlichen Aufschub bei der Umstellung der technischen Sicherungssysteme (TES) bei Registrierkassen, unter bestimmten Voraussetzungen, mit eigenen Erlassen ermöglicht. Die Erstellung eines Kassenbeleges, bei Nutzung einer Registrierkasse, bleibt trotz aller Kritik weiterhin



Corona: Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs

Die Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs sind von drei auf fünf Monate bzw. von 70 auf 115 Arbeitstage angehoben. Diese Regelung gilt übergangsweise für die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober und ermöglicht den Arbeitgebern einen längeren Einsatz der noch zur Verfügung stehenden Saisonarbeitnehmer.

Natürlich profitieren auch alle anderen Arbeitgeber von dieser Übergangsregelung. Berufsmäßige Beschäftigungen sind nach wie vor ausgenommen.

Was müssen Arbeitgeber beachten?

Wie sind Beschäftigungen zu beurteilen, die in diesen Zeitraum fallen? Was ist zu beachten, wenn die Beschäftigung bereits vor dem 1. März 2020 begonnen hat oder über den 31. Oktober 2020 hinaus andauert? Die folgenden Ausführungen und Beispiele helfen Arbeitgebern bei der Beurteilung, ob ein kurzfristiger Minijob vorliegt:

1. Beschäftigung zwischen 1. März und 31. Oktober 2020

Eine Beschäftigung, die ausschließlich in diesem Zeitraum ausgeübt wird und auf längstens fünf Monate oder 115 Arbeitstage befristet ist, ist kurzfristig.

2. Beschäftigungsbeginn vor 1. März 2020

Eine Beschäftigung, die vor dem 1. März 2020 begonnen hat und darüber hinaus andauert, ist von Beginn an kurzfristig, wenn sie unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten auf längstens drei Mo-

nate oder 70 Arbeitstage befristet ist. Ab dem 1. März 2020 ist auf Grund der Gesetzesänderung eine längere Zeitdauer für kurzfristige Minijobs maßgebend. Die Beschäftigung ist daher ab diesem Zeitpunkt neu zu beurteilen. Ein kurzfristiger Minijob liegt ab diesem Zeitpunkt vor, wenn die Beschäftigung unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten seit ihrem Beginn im Jahr 2020 auf längstens fünf Monate bzw. 115 Arbeitstage befristet ist.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin nimmt zum 1. Februar 2020 eine Aushilfsbeschäftigung auf. Sie verdient 1.300 Euro im Monat. Die Beschäftigung ist bis zum 31. Mai 2020 befristet.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigung zu Beginn versicherungsrechtlich zu beurteilen. Am 1. Februar 2020 galten für kurzfristige Minijobs die Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen. Ein kurzfristiger Minijob lag nicht vor, die Beschäftigung war versicherungspflichtig.

Durch die eingeführte Übergangsregelung ist die Beschäftigung jetzt neu zu beurteilen. Da ab dem 1. März 2020 die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen für kurzfristige Minijobs gelten, liegt ab diesem Zeitpunkt bis zum 31. Mai 2020 ein kurzfristiger Minijob vor.

3. Beschäftigung über den 31. Oktober 2020 hinaus

Eine Beschäftigung, die vor dem 31.

Oktober 2020 beginnt und darüber hinaus andauert, ist von Beginn an kurzfristig, wenn sie unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten auf längstens fünf Monate oder 115 Arbeitstage befristet ist.

Zum 1. November läuft die Übergangsvorschrift aus, so dass ab diesem Zeitpunkt wieder die kürzere Zeitdauer maßgebend ist. Die Beschäftigung ist daher ab diesem Zeitpunkt neu zu beurteilen. Ein kurzfristiger Minijob liegt ab diesem Zeitpunkt nur noch dann vor, wenn die Beschäftigung unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten seit ihrem Beginn im Jahr 2020 auf längstens drei Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin nimmt zum 1. Juli 2020 eine Aushilfsbeschäftigung an. Sie verdient 1.300 Euro im Monat. Die Beschäftigung ist bis zum 30. November 2020 befristet.

Zu Beschäftigungsbeginn am 1. Juli 2020 liegt ein kurzfristiger Minijob vor, da die Zeitgrenzen von 5 Monaten oder 115 Arbeitstagen gelten.

Am 1. November ist die Beschäftigung neu zu beurteilen, weil die Übergangsregelung nicht mehr gilt. Ab dem 1. November 2020 gelten wieder die ursprünglichen Zeitgrenzen von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen. Daher liegt ab diesem Zeitpunkt kein kurzfristiger Minijob vor, sondern eine versicherungspflichtige Beschäftigung.

Verlängerung der Überbrückungshilfe

In dem Artikel „Konjunkturpaket: Die wichtigsten Entscheidungen“ haben wir in der Ausgabe Juli 2020 über die Überbrückungshilfen für kleine und mittlere Betriebe berichtet.

Am 25. August 2020 hat der Koalitionsausschuss beschlossen, die Laufzeit des Überbrückungshilfen-Programms für kleine und mittelständische Betriebe bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Einzelheiten sollen dazu auf Fachebene im Bundesministerium für Wirtschaft und

Energie in der 36. Kalenderwoche erörtert werden. Der erste Programmteil für die Fördermonate Juni und August 2020 wird nach Kenntnis der Bundessteuerberaterkammer unverändert weitergeführt, die Antragsfrist ist auf den 30. September 2020 verlängert worden. Ursprünglich war der 31. August 2020 für die Abgabe vorgesehen. Für den zweiten Programmteil, der die Fördermonate September bis Dezember 2020 umfasst, wird voraussichtlich eine Antragstellung ab Oktober möglich sein.



Mindestlohn: Anhebung beschlossen

Am 30. Juni 2020 hat die Mindestlohnkommission mit ihrem Dritten Beschluss zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns eine stufenweise Erhöhung festgelegt. Demnach soll der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland bis zum 1. Juli 2022 in vier Stufen von derzeit 9,35 Euro auf 10,45 Euro steigen.

Im Vorfeld des Beschlusses hatte es eine politische Debatte gegeben, ob der Mindestlohn aufgrund der Corona-Krise eingefroren oder erhöht werden müsste. Die Arbeitgeber hatten angesichts der Belastungen vieler Unternehmen in der Krise vor zu großen Erhöhungen gewarnt. Die Gewerkschaften forderten dagegen eine spürbare Anhebung.

Mindestlohn:

Anhebung in vier Stufen bis 2022

Die für die Festsetzung des Mindestlohns zuständige Mindestlohnkommission wog die Argumente beider Seiten ab und beschloss einstimmig eine Anhebung des Mindestlohns in vier Stufen:

zum 01.01.2021: 9,50 Euro

zum 01.07.2021: 9,60 Euro
zum 01.01.2022: 9,82 Euro
zum 01.07.2022: 10,45 Euro
jeweils brutto je Zeitzunde.

Bei der Festsetzung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns orientierte sich die Mindestlohnkommission an der Tarifentwicklung der jüngeren Vergangenheit und berücksichtigte aktuelle Wirtschaftsprognosen sowie die derzeitige Beschäftigungs- und Wettbewerbssituation.

Der gesetzliche Mindestlohn war zum 1. Januar 2015 mit einem Betrag von 8,50 Euro brutto pro Stunde eingeführt worden. Zuletzt hatte es eine Anhebung in zwei Stufen gegeben: auf 9,19 Euro zum 1. Januar 2019 und auf die jetzigen 9,35 Euro zum 1. Januar 2020. Die Mindestlohnkommission, die frei von politischer Einflussnahme entscheiden soll, legt die Höhe alle zwei Jahre neu fest. Außer dem Vorsitzenden gehören dem Gremium je drei Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeber sowie zwei beratende Wissenschaftler an.

Gewinngestaltung: Neue Chancen, neue Unwägbarkeiten

Tarifglättung ist in der Praxis angekommen

Mit der Tarifglättung für den ersten Betrachtungszeitraum – die Steuerjahre 2014 bis 2016 – sind Steuerberater und Finanzämter aktuell beschäftigt. In unserer letzten Ausgabe haben wir Ihnen erläutert, wie die Berechnung technisch funktioniert. Die Praxis zeigt nun, dass die Auswirkung der Tarifglättung ohne detaillierte Berechnung kaum abzuschätzen ist. Die steuerlichen Vorteile sind in vielen Fällen erheblich – der Verwaltungsaufwand bei Beratern und Finanzämtern aber auch.

Zweiter Betrachtungszeitraum wird nun gerechnet

Aktuell geht es an die Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2019. Bei steuerlichen Gestaltungen muss nun berücksichtigt werden, dass im Einkommensteuerbescheid 2019 die Tarifglättung für den zweiten Betrachtungszeitraum gerechnet wird, also die Steuerjahre 2017 bis 2019.

Beispiel:

Für Landwirt Becker wird der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 1.

Juli 2019 bis 30. Juni 2020 erstellt. Der steuerliche Gewinn dieses Wirtschaftsjahres fließt jeweils zur Hälfte in die Einkommensteuer der Jahre 2019 und 2020. Aufgrund der Tarifglättung hat der auf 2019 entfallende Gewinnanteil nachträglich auch noch Einfluss auf die Steuer der Jahre 2017 und 2018. Wie sich das steuerlich auswirkt, kann berechnet werden, da die Daten der Vorjahre vorliegen. Wie sich der Gewinnanteil für 2020 auf den dritten Betrachtungszeitraum – die Jahre 2020 bis 2022 – auswirkt, kann bestenfalls grob geschätzt werden.

Das Gute ist: Zum Nachteil kann die Tarifglättung für Landwirt Becker nicht werden – die Glättung darf nicht zu einer Steuererhöhung führen.

Große Vorteile bei außergewöhnlichen Gewinnen

Dagegen kann die Tarifglättung besonders bei außergewöhnlichen Gewinnen zu großen Vorteilen führen. Werden beispielsweise im aktuellen Wirtschaftsjahr 2020/2021 landwirtschaftliche Immobilien verkauft oder entnommen,

verteilt sich der Gewinn daraus auf drei Steuerjahre. Mögliche Vorteile für Ihren Betrieb erläutern wir Ihnen gerne.

Was wird aus dem IAB?

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 soll der Investitionsabzugsbetrag (IAB) wirtschaftsfreundlicher gestaltet werden. Der erste Entwurf enthält aber für die Landwirtschaft eine böse Überraschung: Nur noch Betriebe mit einem Gewinn von bis zu 125.000 Euro (vor Abzug des IAB) sollen einen IAB abziehen können. Das kann unter Umständen schon ab dem Wirtschaftsjahr 2019/2020 gelten.

Bisher können land- und forstwirtschaftliche Betriebe den IAB nutzen, wenn der Wirtschaftswert der Eigentumsflächen nicht mehr als 125.000 Euro beträgt, diese Grenze können die meisten Betriebe einhalten. Die Verbände stemmen sich gegen die Verschärfung. Wir werden in der nächsten Ausgabe ausführlich berichten, was aus den Planungen geworden ist.

Quelle: § 32c EStG, § 7g EStG i.d.F. Ref. Entwurf JStG 2020, www.bundesfinanzministerium.de

Umsatzsteuer:

Was wird aus der Pauschalierung?

Die Gerüchteküche um die Zukunft der Umsatzsteuerpauschalierung brodelt. Offizielle Äußerungen fehlen nach wie vor. Manche haben die Pauschalierung bereits totgesagt – so weit ist es aber noch nicht.

Zwei Verfahren der EU-Kommission
Nach wie vor gibt es zwei Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland.

Im ersten Verfahren wurde Klage gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) erhoben. Ein wesentlicher Vorwurf ist, dass die Umsatzsteuerpauschalierung in Deutschland von allen Landwirten angewendet werden darf. Zulässig sei sie aber nur für kleine Betriebe, für die das Regelverfahren zu schwierig ist. Zudem, so ein weiterer Vorwurf, sei der Pauschalsteuersatz von 10,7 Prozent zu hoch.

Im zweiten Verfahren geht es um eine Beschwerde aus Frankreich: Finanzielle Vorteile aus der Pauschalierung seien eine unzulässige Beihilfe an die deutschen Landwirte. Wird der Beschwerde stattgegeben, müssten

Pauschalierungsvorteile zehn Jahre rückwirkend von den Landwirten an den deutschen Fiskus zurückgezahlt werden.

Pauschalierung wird eingeschränkt werden

Verliert Deutschland das erste Verfahren vor dem EuGH, gibt es auch im zweiten Verfahren kaum noch eine Chance und es droht die zehnjährige Beihilferückzahlung. Die Bundesrepublik lotet deshalb bei der Kommission aus, welche Einschränkung der Pauschalierung notwendig ist, damit das Verfahren eingestellt wird. Das bedeutet: Die Pauschalierung wird nicht mehr für alle Landwirte anwendbar sein.

Wo die Grenze gezogen wird, ist noch unklar. Im schlimmsten Fall fällt die Pauschalierung für alle buchführungspflichtigen Betriebe weg, vielleicht auch nur für die Landwirte, die einen Umsatz von mehr als 600.000 Euro pro Jahr haben. Zu hoffen bleibt, dass die Einschränkungen nicht schon ab dem 1. Januar 2021 gelten – sehr viel länger wird die Gnadenfrist aber nicht sein.



Foto: andibreit / pixabay.de

Baukindergeld:

Frist endet am Jahresende

Bis zum Jahresende müssen Sie sich das Baukindergeld sichern. Erst in der nächsten Legislaturperiode soll über eine Verlängerung entschieden werden. Das hat die Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP-Fraktion geantwortet.

Notarvertrag oder Baugenehmigung maßgebend

Bis zu der Frist am 31. Dezember 2020

- muss beim Kauf einer Wohnung der notarielle Kaufvertrag unterschrieben sein.
- muss beim Bau einer Wohnung die Baugenehmigung vorliegen.
- muss bei einem lediglich anzeigepflichtigen Bauvorhaben die Anzeige erfolgt sein und mit dem Bau begonnen werden dürfen.

Wer den Bau einer Wohnung plant, muss den Bauantrag nun zügig einrei-

chen. Es reicht nicht, den Bauantrag kurz vor Jahresende zu stellen, denn dann wird die Baugenehmigung erst im kommenden Jahr erteilt.

Antrag bis Ende 2023 stellen

Der Antrag auf Baukindergeld muss dann spätestens sechs Monate nach dem Einzug in die Wohnung gestellt werden. Wer eine Wohnung kauft, die er schon zuvor bewohnte, muss den Antrag spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Notarvertrags einreichen. Die Anträge können bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

Beachten Sie:

Die Anzahl der Kinder zum Antragszeitpunkt ist entscheidend. Innerhalb der Sechs-Monats-Frist sollten Sie den günstigsten Zeitpunkt abpassen, also beispielsweise den Antrag nach der Geburt oder vor der Volljährigkeit eines Kindes stellen.



Foto: Pixaline / pixabay.de

Registrierkassen I:

Jetzt TSE einrichten

Seit dem 1. Januar 2020 müssen eigentlich alle Registrierkassen mit einer TSE ausgestattet sein, einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung. Fehlt diese, drohen nicht nur Hinzuschätzungen durch den Betriebsprüfer, sondern auch empfindliche Bußgelder.

Da die TSE zum Ende des vergangenen Jahres nicht verfügbar war, hatte die Finanzverwaltung die Frist bis zum 30. September 2020 verlängert. Sie läuft nun also ab. Das Bundesfinanzministerium hat eine erneute Fristverlängerung abgelehnt, allerdings gegen den Willen der Bundesländer. Diese haben nun unterschiedliche Einzelregelungen herausgegeben.

Fristverlängerung nur unter Bedingungen

Aufgrund der Corona-Pandemie haben alle Bundesländer außer Bremen Erleichterungen bei der Einrichtung gewährt. Demnach muss die TSE bis zum 31. März 2021 eingerichtet sein, ein Antrag auf Fristverlängerung ist bis dahin nicht nötig. Allerdings stellt jedes

Bundesland für die Verlängerung eigene Bedingungen.

In Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen musste bis zum 31. August 2020 ein Auftrag an einen Kassendienstleister erteilt sein. Dieser musste dann bestätigen, dass ein Einbau bis zum 30. September 2020 nicht möglich ist.

In den anderen Bundesländern muss die TSE bis zum 30. September 2020 verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben sein.

Besondere Bedingungen gelten, wenn eine cloudbasierte Lösung vorgesehen ist.

Nicht aufrüstbare Altkassen sind von Regelung befreit

Registrierkassen, die vom 26. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2019 angeschafft wurden und nachweislich nicht mit einer TSE aufrüstet werden können, dürfen bis zum 31. Dezember 2022 weiterbetrieben werden. Es muss nachweislich sorgfältig geprüft werden, ob eine Aufrüstung möglich

ist, beispielsweise durch Rücksprache mit dem Kassendienstleister oder auf der Homepage des Herstellers. Auch viele ältere und günstige Kassen erweisen sich als aufrüstbar. Sie müssen nachweisen können, dass Sie die Aufrüstbarkeit sorgfältig geprüft haben. Zudem gilt die Altkassenregelung nicht für PC-Kassen.

Auch Altkassen dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie GoBD-konform sind. Insbesondere müssen sie alle Einzelvorgänge zehn Jahre lang unveränderlich speichern können.

Fazit

Kümmern Sie sich bitte umgehend um Ihre Registrierkasse, wenn diese noch nicht mit einer TSE ausgestattet ist. Die Registrierkassen werden ab dem 1. Oktober 2020 vermehrt in den Fokus der Betriebsprüfungen und unangekündigten Kassennachschauen rücken. Stimmen Sie sich mit uns ab, bevor Sie sich auf die verlängerte Frist bis zum 31. März 2021 verlassen.

Quelle: Siehe auch Stichwort Kassenführung auf www.zdh.de

Betriebliche Altersversorgung:

Förderbeitrag für Geringverdiener steigt

Der Förderbeitrag für Geringverdiener in der betrieblichen Altersversorgung steigt: In diesem Jahr hat er sich von 144 Euro auf 288 Euro verdoppelt.

Zahlen Arbeitgeber für Geringverdiener zusätzlich zum Lohnanspruch in eine Altersversorgung ein, bekommen sie einen Teil der Beiträge vom Staat erstattet. Das gilt für Geringverdiener, die ein laufendes Arbeitsentgelt von höchstens 2.575 Euro brutto im Monat haben (bis 2019 2.200 Euro im Monat).

Wie ermittelt sich der Förderbeitrag?

Um die Förderung zu bekommen, muss der Arbeitgeber mindestens 240 Euro pro Jahr in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung einzahlen. Er bekommt

dann 30 Prozent des eingezahlten Beitrags zurück, seit diesem Jahr max. 288 Euro. Das entspricht Einzahlungen von 960 Euro pro Jahr.

Beispiel:

Schlepperfahrer Schmidt ist bei Lohnunternehmer Meyer beschäftigt. Er bekommt jeden Monat 2.300 Euro Bruttolohn. Um Schlepperfahrer Schmidt zu halten, bietet Meyer ihm ab November 2020 eine betriebliche Altersvorsorge (bAV) an: Er zahlt zusätzlich zum Lohn pro Monat 70 Euro in eine Direktversicherung ein, also 840 Euro pro Jahr.

Folge:

Da Schmidt Geringverdiener im Sinne dieser Vorschrift ist und Meyer die Einzahlung zusätzlich leistet, hat der Lohnunternehmer Anspruch auf den

Förderbeitrag für Geringverdiener. Den Betrag von 840 Euro x 30 Prozent = 252 Euro macht Meyer im Rahmen der Lohnsteueranmeldung geltend. Der Förderbeitrag geht also an den Arbeitgeber, nicht an den Arbeitnehmer. Die Einzahlung ist zudem lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Übersteigt der Lohn in Zukunft die 2.575-Euro-Grenze, entfällt zwar der Förderbetrag, die Entlastungen bei Lohnsteuer und Sozialversicherung bleiben aber erhalten.

Auch Minijobber sind Geringverdiener. Das macht interessante Gestaltungen bei der Beschäftigung von Angehörigen möglich. Sprechen Sie uns an.

Quelle: § 100 EStG i.d.F. des Grundrentengesetzes, BGBl I 2020 S. 1886

Werbungskosten:

Masterstudium abzugsfähig

Die Kosten für ein Erststudium wie z. B. für einen Bachelor-Abschluss sind nach dem Gesetz weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben absetzbar. Anders ist dies allerdings bei den Kosten für ein anschließendes Master-Studium, da dieses kein Erststudium mehr ist, sondern sich an ein solches anschließt.

Hintergrund: Der Gesetzgeber hat im Jahr 2011 mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2004 den Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug für Aufwendungen für ein Erststudium oder eine Berufsausbildung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

Streitfall: Die Klägerin begann nach ihrem Abitur im Jahr 2003 ein Studium der Psychologie und schloss dieses im Juli 2006 mit dem sog. Bachelor ab. Ab Oktober 2006 nahm sie ein Master-Studium der Neuro- und Verhaltenswissenschaften auf. Sie machte die Kosten für das Psychologiestudium sowie für das Masterstudium als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die geltend

gemachten Werbungskosten nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt, soweit es um die Kosten für das Master-Studium ging:

- Die Kosten für das Master-Studium sind als Werbungskosten absetzbar, weil das Master-Studium kein Erststudium ist, sondern erst nach Abschluss des Erststudiums der Psychologie aufgenommen worden ist. Die Kosten waren beruflich veranlasst, weil die Klägerin das Studium benötigte, um Einnahmen als qualifizierte Psychologin zu erzielen.

- Hingegen fallen die Aufwendungen für das Studium der Psychologie mit dem Bachelor-Abschluss unter das gesetzliche Abzugsverbot. Denn bei dem Studium handelte es sich um das Erststudium, das die Klägerin nach dem Abitur aufgenommen hatte.

Hinweise: Greift das gesetzliche Abzugsverbot, können die Aufwendungen dennoch steuerlich berücksichtigt wer-

den, und zwar als Sonderausgaben bis zur Höhe von 6.000 Euro. Allerdings wirken sich Sonderausgaben bei geringen Einkommen, wie sie Studenten üblicherweise erzielen, nicht aus, und sie können auch nicht in andere Veranlagungszeiträume zurück- oder vorgetragen werden. Ein derartiger Verlustrücktrag bzw. -vortrag ist nur bei negativen Einkünften möglich, die durch Werbungskosten oder Betriebsausgaben entstehen können, nicht aber durch Sonderausgaben.

Das Bundesverfassungsgericht hat den gesetzlichen Werbungskosten- und Betriebsausgabenausschluss in einer Entscheidung aus dem Jahr 2019 als verfassungsgemäß angesehen. Noch nicht geklärt ist, ob dies auch für die Rückwirkung gilt; denn das Abzugsverbot ist im Jahr 2011 rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004 eingeführt worden. Der BFH hat die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Rückwirkung in der aktuellen Entscheidung nicht angesprochen.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Registrierkassen II:

Kassenbons elektronisch bereitstellen

Trotz aller Kritik von unterschiedlichster Seite bleibt es Pflicht: Wird eine Registrierkasse verwendet, muss ein Kassenbeleg erstellt und dem Kunden angeboten werden. Mitnehmen muss dieser den Beleg aber nicht.

Allerdings können die Belege – mit Zustimmung des Kunden – auch elektronisch bereitgestellt werden. Die Voraussetzungen dafür hat die Finanzverwaltung vereinfacht. Zwar reicht es nicht, den Beleg nur anzuzeigen, beispielsweise auf dem Kassendisplay. Aber dem Kunden kann die Übertragung mittels QR-Code oder

NFC angeboten werden. Dabei reicht es, den Beleg elektronisch zu erstellen. Verzichtet der Kunde, muss das Dokument nicht übertragen werden.

Stellen Prüfer des Finanzamtes fest, dass keine Belege ausgegeben werden, schauen sie sich wahrscheinlich die Kassendokumentation genauer an. Unmittelbare Sanktionsmöglichkeiten – beispielsweise über ein Bußgeld – hat das Finanzamt zwar nicht. Allerdings kann es ein zusätzliches Argument für Zuschätzungen sein, wenn Belege nicht bereitgestellt werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 28. Mai 2020

Investitionen:

Noch von geringerer Umsatzsteuer profitieren

Die Zeit läuft: Bis zum 31. Dezember 2020 wird der Umsatzsteuersatz noch 16 Prozent betragen. Danach steigt er nach derzeitiger Gesetzeslage wieder auf 19 Prozent. Wird die Umsatzsteuer vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet, ist das nur eine technische Frage. Im Privatbereich und auch für pauschalierende Landwirte sind Investitionen momentan jedoch günstiger.

Mit den folgenden Beispielen möchten wir Ihnen zeigen, wie Sie von den geringeren Umsatzsteuersätzen profitieren – vor allem, wenn die Umsetzung der Investition über das Jahresende 2020 hinausgeht.

Bauleistungen: Zeitpunkt der Abnahme entscheidend

Beispiel 1:

Hermann Meyer lässt von Bauunternehmer Ziegler für 300.000 Euro ein Einfamilienhaus schlüsselfertig errichten. Der Baubeginn ist im September 2020. Bis zum 31. Dezember 2020 ist der Rohbau fertig. Meyer hat bis dahin Abschläge von 200.000 Euro plus Umsatzsteuer gezahlt. Bis zum Frühjahr 2021 erfolgt der Innenausbau, im April wird dann die Bauabnahme gemacht. Die Endabrechnung beträgt 300.000 Euro plus Umsatzsteuer, die geleisteten Anzahlungen werden angerechnet.

Folge:

Wird ein Bau schlüsselfertig errichtet, entsteht die Umsatzsteuer mit

der Übergabe des fertigen Werks, also der Bauabnahme im Jahr 2021. Auf die im Jahr 2020 geleisteten Abschlagszahlungen fallen zwar nur 16 Prozent USt an. Mit der Endabrechnung wird die Umsatzsteuer für die gesamten Baukosten auf 19 Prozent heraufgeschleust.

Zumindest zum Teil vom abgesenkten Umsatzsteuersatz profitieren könnte Meyer, wenn der Bau in Teilleistungen gesplittet wird. Damit diese anerkannt werden, gibt es vier Voraussetzungen:

- Die Teilleistung muss wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbar sein, das kann z. B. der Rohbau, das Dach oder die Installation sein.
- Die Teilleistung und das Entgelt dafür müssen im Vorfeld vereinbart sein, z. B. im Bauvertrag.
- Der Leistungsteil muss gesondert abgenommen sein. Vorsicht: eine Abnahme hat auch zivilrechtliche Folgen, z. B. bezüglich der Beseitigung von Baumängeln.
- Die Teilleistung muss gesondert abgerechnet werden.

Abwandlung Beispiel 1:

Hermann Meyer und Bauunternehmer Ziegler haben im Vertrag Roh- und Innenausbau getrennt geregelt: Der Rohbau kostet 200.000 Euro plus Umsatzsteuer, der Innenausbau 100.000 Euro plus Umsatzsteuer. Die Bauabnahme für den Rohbau erfolgt im Dezember 2020, Ziegler stellt eine gesonderte Rechnung über 200.000 Euro plus Umsatzsteuer.

Folge:

Die Umsatzsteuer auf die Teilleistung Rohbau entsteht im Dezember 2020, es entfallen also 16 Prozent Umsatzsteuer. Meyer spart drei Prozent Umsatzsteuer – immerhin 6.000 Euro. Die Abnahme ist auch

zivilrechtlich wirksam. Meyer muss den Rohbau nun also abschließend prüfen, beispielsweise mit Hilfe seines Architekten.

Kaufverträge:**Maßgebend ist die Übergabe****Beispiel 2:**

Landwirt Huber, der die Umsatzsteuer-Pauschalierung anwendet, kauft einen Schlepper für 150.000 Euro plus Umsatzsteuer. Der Schlepper steht Ende Dezember 2020 geliefert auf dem Hof des Landmaschinenhändlers. Allerdings zeigen sich bei einem Probelauf Störungen an der Elektronik. Da Huber den Umfang der Mängel nicht beurteilen kann, nimmt er den Schlepper nicht ab. Anfang Januar wird der Schlepper schließlich fehlerfrei an Huber übergeben.

Folge:

Huber muss den höheren Umsatzsteuersatz von 19 Prozent zahlen. Denn maßgebend ist, wann der Schlepper geliefert wurde und mit Gefahr und Lasten auf den Käufer übergeht. Er muss nicht zugelassen sein, nicht einmal funktionstüchtig. Um sich den geringeren Umsatzsteuersatz zu sichern, hätte Huber den Schlepper Ende Dezember übernehmen können – verbunden mit der vertraglichen Zusicherung, dass die Elektronik nachgebessert wird. Allerdings verliere er damit ein wesentliches Druckmittel, nämlich die Abnahme des Schleppers zu verweigern.

Beispiel 3:

Die Landwirte Schulze und Schmidt investieren jeweils in eine neue Trocknungsanlage für 100.000 Euro plus Umsatzsteuer von der X GmbH. In beiden Fällen wird die Anlage im Dezember 2020 angeliefert und im

Januar 2021 aufgebaut. Schulze lässt die Trocknungsanlage von der X GmbH aufbauen, Schmidt beauftragt damit den Elektriker Müller.

Folge:

Nimmt der Lieferant einer Anlage auch die Montage vor, erfolgt die Lieferung steuerlich erst mit abgeschlossener Montage. An Schulze wird die Trocknung also erst im Januar geliefert, es entstehen 19 Prozent USt. Wenn wie bei Schmidt die Anlage von einem Dritten montiert wird, entsteht die USt schon mit der Lieferung im Dezember, liegt also bei 16 Prozent. Ob die Anlage dann schon genutzt werden kann, ist nicht relevant.

Beispiel 4:

Landwirt Eckhoff baut eine Maschinenhalle, der Bau wird erst 2021 fertiggestellt werden. Er hat keinen Generalunternehmer beauftragt, sondern einzelne Gewerke an unterschiedliche Handwerker vergeben. Zum Teil baut er auch selbst und kauft das Material dafür ein.

Folge:

Je nachdem, wann Eckhoff die einzelnen Gewerke abnimmt, fallen entweder 16 Prozent oder 19 Prozent USt an, vergleichbar mit Beispiel 1. Eckhoff könnte Baumaterial, das er im Jahr 2021 selbst einbaut oder das durch jemand anderen als den Lieferanten eingebaut wird, bereits im Jahr 2020 kaufen.

Fazit

Zu wessen Lasten eine höhere Umsatzsteuer geht, ergibt sich letztlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit Händlern und Bauunternehmern. Achten Sie dabei auf klare Vereinbarungen. Gerne unterstützen wir Sie dabei, den abgesenkten Umsatzsteuersatz so günstig wie möglich zu nutzen.

Ausbildungsprämie

Hohe Auflagen für Betriebe

Mittelweser (lv/afa). Entgegen der Aussage, dass jeder Ausbildungsbetrieb einen Zuschuss erhält, der genauso viele Ausbildungsplätze wie im Vorjahr vergibt, ist die Förderung besonders an eine Bedingung geknüpft: Der Ausbildungsbetrieb muss von der Corona-Krise erheblich betroffen sein.

Die Corona-Krise erschwert es vielen Ausbildungsbetrieben, weiterhin junge Menschen als Fachkräfte von morgen auszubilden. Daher können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungsprämie oder andere Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beantragen.

Das Förderprogramm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind. Es hat diese Ziele:

- Ausbildungsplätze erhalten (Ausbildungsprämie)
- Schaffen zusätzlicher Ausbildungsplätze (Ausbildungsprämie plus)
- Kurzarbeit für Auszubildende vermeiden (Zuschuss zur Ausbildungsvergütung)
- Übernahme bei Insolvenzen fördern (Übernahmeprämie)

Bedingungen für alle Förderungen

Für die Förderung kommen KMU in Frage, die wie folgt ausbilden:

- in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen,
- in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberuf-, Krankenpflege- und/oder Altenpflegegesetz oder
- in den praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen, die bundes- und landesrechtlich geregelt sind.

Hinweis: Als KMU gelten Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten. Dabei wird die Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt.

Einschränkungen

Unternehmen können nur eine Prämie pro Ausbildungsvertrag erhalten. Sie können die Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ nicht mit Förderungen auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder kombinieren, die die gleiche Zielrichtung oder den gleichen Inhalt haben.

Antrag auf Förderung stellen

Unternehmen müssen die Förderung bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Zusätzlich zum Antrag benötigen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf (nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz). Meist sind das die Kammern, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern.

Ausbildungsprämien

Die Ausbildungsprämie fördert KMU,

die in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen sind und dennoch gleich viele Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2020 abschließen, wie im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019. Die Prämie besteht aus einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro je Ausbildungsvertrag.

Alternativ gibt es die Ausbildungsprämie plus für zusätzliche Ausbildungsverträge. In diesem Fall beträgt der Zuschuss einmalig 3.000 Euro pro zusätzlichem Ausbildungsvertrag.

Beide Zuschüsse werden nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit ausgezahlt.

Wichtig: Es werden Ausbildungsverhältnisse gefördert, die im Zeitraum 1. August 2020 bis 15. Februar 2021 beginnen.

Voraussetzungen und Antrag

Um die Ausbildungsprämie oder die Ausbildungsprämie plus zu erhalten, muss der Betrieb erheblich von der Corona-Krise betroffen sein. Dafür gelten diese Kriterien:

- Die Beschäftigten haben in der ersten Jahreshälfte 2020 mindestens einen Monat in Kurzarbeit gearbeitet oder
- der Umsatz des Ausbildungsbetriebs ist im April und Mai 2020 im Vergleich zu April und Mai 2019 durchschnittlich um mindestens 60 Prozent eingebrochen. Wurde das Unternehmen nach April 2019 gegründet, gelten November und Dezember 2019 als Vergleichszeitraum.

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

Wenn Ihr Unternehmen aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeit anzeigt, aber einen Arbeitsausfall bei den Auszubildenden vermeidet, können Sie den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhalten.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die trotz Kurzarbeit die Ausbildung regulär fortsetzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 75 Prozent der Ausbildungsvergütung. Die Förderung wird für jeden Monat gezahlt, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent angezeigt hat.

Wichtig: Die Förderung können Sie erstmals in dem Monat beantragen, in dem die Förderrichtlinie in Kraft tritt. Sie müssen den Antrag rückwirkend für jeden Monat stellen. Der Dezember 2020 ist der letzte Monat, für den eine Förderung möglich ist.

Übernahmeprämie

Bildet Ihr Unternehmen Auszubildende aus einem Betrieb weiter aus, der infolge der Corona-Krise insolvent ist, können Sie die Übernahmeprämie für sogenannte Insolvenzlehrlinge beantragen. Der aufnehmende Betrieb erhält die Übernahmeprämie als einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro.

Gewerblicher Grundstückshandel:

Erweiterungsbau steuerpflichtig

Ein gewerblicher Grundstückshandel kann auch dadurch entstehen, dass der Steuerpflichtige auf einem Grundstück, das ihm seit mehr als zehn Jahren gehört, ein neues Gebäude errichtet und das Grundstück anschließend veräußert. Für die Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels genügt es jedoch nicht, dass das bereits vorhandene Gebäude lediglich erweitert oder in seinem Zustand wesentlich verbessert wird.

Hintergrund: Wer Immobilien vermietet, erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Wer eine Immobilie verkauft, kann sonstige Einkünfte oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen (sog. gewerblicher Grundstückshandel). Der Gewinn aus dem Verkauf einer Immobilie bleibt u. a. dann steuerfrei, wenn ein Verkauf nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt; außerdem ist der Gewinn nicht gewerbesteuerpflichtig. Wer allerdings von vornherein vorhat, die Immobilie vorrangig zu verkaufen, wird gewerblich tätig. Als Faustregel gilt: Wer innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Immobilien kauft und verkauft, ist gewerblicher Grundstückshändler.

Streitfall: Der Kläger errichtete 1980 auf einem Privatgrundstück eine Seniorenresidenz, die er an eine GmbH vermietete. 1999 beantragte er eine Baugenehmigung für einen Erweiterungsbau, der 2004 fertiggestellt wurde. Durch den Erweiterungsbau verdoppelte sich die Kapazität der Pflegeplätze. Der Kläger brachte die Immobilie zum 1.7.2005 in eine im Jahr 2000 gegründete GmbH & Co. KG ein, deren alleiniger Kommanditist er war. Die KG übernahm die Verbindlichkeiten, die mit der Immobilie zusammenhängen. Das Finanzamt nahm einen gewerblichen Grundstückshandel an, weil der Kläger wie ein Bauträger tätig geworden sei und weil er über eine an-

dere KG noch elf Baulandgrundstücke verkauft habe. Die Einbringung des Grundstücks in die KG habe daher zu einem gewerblichen Gewinn geführt.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) hält einen gewerblichen Grundstückshandel für möglich und hat die Sache zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen:

- Auch wenn ein Steuerpflichtiger innerhalb von fünf Jahren weniger als vier Objekte kauft und veräußert, kann ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegen. Dies ist der Fall, wenn feststeht, dass der Steuerpflichtige eine unbedingte Veräußerungsabsicht hatte. Ein Indiz hierfür ist, dass der Steuerpflichtige das Grundstück schon vor dem Abschluss der Bebauung durch ihn verkauft. Für einen gewerblichen Grundstückshandel spricht, wenn der Steuerpflichtige wie ein Bauunternehmer, Generalübernehmer oder Baubetreuer tätig wird.
- Auch die Veräußerung eines kurz zuvor vom Steuerpflichtigen bebauten Grundstücks kann zu einem gewerblichen Grundstückshandel führen. Entsprechendes gilt für vergleichbare werterhöhende Aktivitäten wie die Erschließung eines Grundstücks oder die Teilung eines Grundstücks und deren umfangreiche Sanierung vor der Veräußerung. Weiterhin sprechen auch der Abriss des bisherigen Gebäudes und der in Veräußerungsabsicht erfolgte Neubau für einen gewerblichen Grundstückshandel. In den hier genannten Fällen können daher auch Grundstücke, die der Steuerpflichtige seit mehr als zehn Jahren hält, zum gewerblichen Grundstückshandel zählen.
- Im Streitfall könnten die Baumaßnahmen des Klägers zu einem gewerblichen Grundstückshandel ge-

führt haben, wenn hierdurch ein neues Gebäude hergestellt worden ist, sei es als eigenständiges Gebäude neben dem bisherigen Altbau, sei es als selbständiger Gebäudeteil oder sei es durch Entstehung eines einheitlichen neuen Gebäudes, das aus dem Altbau und dem Erweiterungsbau besteht. Allein die Verdoppelung der Kapazität spricht allerdings noch nicht für die Herstellung eines neuen Gebäudes; vielmehr wäre erforderlich, dass der Erweiterungsbau eine eigene statische Standfestigkeit aufweist.

Hinweise: Das FG muss nun prüfen, ob ein neues Gebäude entstanden ist oder ob der Erweiterungsbau lediglich mit der Altbausubstanz verschachtelt worden ist, ohne eine eigene statische Standfestigkeit aufzuweisen und ohne dem Gesamtensemble das Gepräge zu geben. Eine Flächenvergrößerung von 150 Prozent oder mehr würde für die Entstehung eines neuen Gesamtgebäudes sprechen.

Sollte der Kläger einen gewerblichen Grundstückshandel betrieben haben, hätte er das Grundstück aus seinem Betrieb „Gewerblicher Grundstückshandel“ in die GmbH & Co. KG eingebracht. Diese Einbringung wird als Veräußerung behandelt, weil der Kläger hierfür Gesellschaftsrechte erhielt und weil die GmbH & Co. KG die Verbindlichkeiten des Klägers übernahm. Zum gewerblichen Grundstückshandel würde auch das Altgebäude und der auf das Altgebäude entfallende Grund und Boden gehören.

Sollte hingegen kein neues Gebäude entstanden sein, sondern die bisherige Gebäudesubstanz lediglich erweitert oder wesentlich verbessert worden sein, bestünde kein gewerblicher Grundstückshandel. Die Einbringung in die GmbH & Co. KG löst dann weder Einkommen- noch Gewerbesteuer aus.